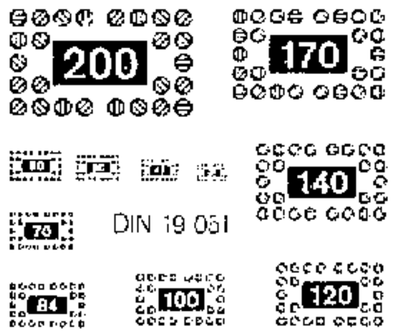

Satzung

der Deutschen Postgewerkschaft

gültig ab 15. Oktober 1977

und ihre

A u s l e g u n g

durch die Kontroll- und Beschwerdekommission der DPG

Stand: 29. September 1980

A 98 - 04647

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dieses Heft enthält die zur Zeit gültige Satzung der DPG und die von der Kontroll- und Beschwerdekommission der DPG bis zum 29. September 1980 getroffenen Satzungsauslegungen. Bekanntlich hat die Kontroll- und Beschwerdekommission "die Einhaltung der Satzung zu überwachen"und ist von daher für die Auslegung der Satzung zuständig. Im Interesse der Rechtssicherheit im Organisationsbereich der DPG muß sich auch der Satzungsgeber (Gewerkschaftskongreß) mit den Satzungsauslegungen befassen und wenn sie im Widerspruch zu seiner Auffassung stehen sollten, durch eine entsprechende Beschlußfassung zurückweisen. Mit der Erstellung dieses Heftes soll den Delegierten des 13. Gewerkschaftskongresses der DPG eine Übersicht über die im Organisationbereich der DPG bisher getroffenen Satzungsauslegungen gegeben werden, die von früheren Gewerkschaftskongressen nicht beanstandet wurden bzw. vom 13. Gewerkschaftskongreß erforderlichenfalls noch zu behandeln sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Müller

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 98 - 04647

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich
§ 2 Organe
§ 3 Ziele und Grundsätze
§ 4 Aufgaben
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Anrechnung von Mitgliedszeiten
§ 7 Beitrag
§ 8 Verteilung des Beitragsaufkommens
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 12 Ausschluß von der Mitgliedschaft
§ 13 Unterstützungen
§ 14 Gemaßregeltenunterstützung
§ 15 Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen
§ 16 Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit
§ 17 Sterbegeld
§ 18 Freizeit-Unfallversicherung
§ 19 Rechtsschutz
§ 20 Amtsgruppen
§ 21 Amtsgruppenhauptversammlung
§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Amtsgruppenhauptversammlung
§ 23 Amtsgruppenvorstand
§ 24 Aufgaben des Amtsgruppenvorstandes
§ 25 Revisionskommission
§ 26 Ortsverwaltungen
§ 27 Jahreshauptversammlungen
§ 28 Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung
§ 29 Ortsverwaltungsvorstand
§ 30 Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes
§ 31 Revisionskommission
§ 32 Vertrauensleute
§ 33 Bezirke
§ 34 Bezirkstag
§ 35 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag
§ 36 Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages
§ 37 Anträge zum Bezirkstag
§ 38 Bezirksvorstand
§ 39 Aufgaben des Bezirksvorstandes
§ 40 Revisionskommission
§ 41 Bezirkskonferenzen
§ 42 Gewerkschaftskongreß
§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß
§ 44 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß
§ 45 Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses
§ 46 Anträge zum Gewerkschaftskongreß
§ 47 Gewerkschaftsrat
§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates
§ 49 Hauptvorstand
§ 50 Aufgaben des Hauptvorstandes
§ 51 Konferenzen und Ausschüsse
§ 52 Kontroll- und Beschwerdekommission
§ 53 Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommission
§ 54 Revisionskommission
§ 55 Urabstimmung
§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten
§ 57 Geschäftsjahr
§ 58 Auflösen
§ 59 Inkrafttreten
Anhang I: Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen
Anhang II: Rahmenwahlordnung

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Deutsche Postgewerkschaft (DPG) hat ihren vorläufigen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf die Beschäftigten der Deutschen Bundespost einschließlich der Landespostdirektion Berlin, der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, der Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals sowie der Postkantinen, die Beschäftigten der Deutschen Postgewerkschaft und Studierende, die sich auf den Dienst bei der Deutschen Bundespost vorbereiten, sowie auf die Ruhestandsbeamten und Rentner aus den vorgenannten Bereichen, die während ihrer aktiven Dienstzeit Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind. Soweit Überschneidungen mit den Organisationsbereichen anderer Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) bestehen, entscheidet der Hauptvorstand über die Abgrenzung des Organisationsbereichs.
3. Die Deutsche Postgewerkschaft ist unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie ist außerdem Mitglied der Internationale des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe (IPTT).

Zu § 1 Abs. 2

Schüler, die das Berufsgrundbildungsjahr absolvieren und eine Einstellungszusage der Deutschen Bundespost für den Fall der erfolgreichen Teilnahme am Berufsgrundbildungsjahr haben, sind wie Studierende, die sich auf den Dienst bei der Deutschen Bundespost vorbereiten, zu behandeln (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 647).

§ 2 Organe

1. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft sind:
   a) Gewerkschaftskongreß
   b) Gewerkschaftsrat
   c) Hauptvorstand
   d) Kontroll- und Beschwerdekommission
   e) Bezirkstage
   f) Bezirksvorstände
   g) Jahreshauptversammlungen
   h) Ortsverwaltungsvorstände
   i) Amtsgruppenhauptversammlungen
   k) Amtsgruppenvorstände.

2. Bei Aufstellung der Kandidaten zu den Wahlen vorstehender Organe soll der zahlenmäßige Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger beachtet werden.

§ 3 Ziele und Grundsätze

1. Es ist das Ziel der Deutschen Postgewerkschaft, die Beschäftigten ihres Organisationsbereichs zusammenzuschließen und ihre Interessen in gesellschaftlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten im nationalen und internationalen Bereich zu vertreten.

2. Die Deutsche Postgewerkschaft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Ziel ist es, diese verfassungsmäßige Ordnung und den sozialen Rechtsstaat zu sichern und auszubauen, Chancengleichheit in der Gesellschaft herzustellen sowie für eine weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung einzutreten.

3. Die Deutsche Postgewerkschaft ist unabhängig von Regierungen, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Religionsgemeinschaften und Parteien. Ihre Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen verpflichtet

4. Die Deutsche Postgewerkschaft fördert und unterstützt das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie tritt für die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung ein und bekennt sich zur internationalen Zusammenarbeit der Gewerkschaften. Völkerverständigung und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit aller Staaten sind unabdingbare Voraussetzungen für die Erhaltung des Friedens.

Zu § 3 Abs. 2 und 3

Die satzungsmäßigen Gebote zur parteipolitischen Unabhängigkeit sowie zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen (Abs. 3) sind an die in Abs. 2 festgelegten unerläßlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der DPG gebunden (Vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Die Verpflichtung der Mitglieder der DPG zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen läßt zu, daß sich Mitglieder der DPG mit Festlegungen politischer Parteien befassen, die sich auf die Mitgliedschaft in der DPG beziehen, besonders wenn eine Partei ihre Mitglieder verpflichtet, in den Gewerkschaften für Ziele zu arbeiten, die im Widerspruch zu Satzungsbestimmungen oder Kongreßbeschlüssen der DPG stehen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 64).

Die parteipolitische Unabhängigkeit der DPG verpflichtet nicht zur Tolerierung einer jeden politischen Partei, Vereinigung oder Gruppierung. Die DPG kann sich politisch und organisatorisch gegenüber Organisationen abgrenzen, die den Begriff "demokratisch" in einem anderen Sinne auslegen als die DPG (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 704).

Organisationen, deren Zielsetzungen sich gegen die Ziele und Grundsätze der DPG oder deren Handlungen bzw. Aktivitäten sich gegen die innere Ordnung der DPG richten, sind als gewerkschaftsgegnerisch anzusehen (vgl. KBK-GB 1974/77, Siete 705).

§ 4 Aufgaben

1. Im Rahmen ihrer Ziele und Grundsätze hat die Deutsche Postgewerkschaft insbesondere folgende Aufgaben.
   a) Sichern, Ausbauen und Verteidigen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates auf sozialer Grundlage, der Grundrechte und der Existenz, Unabhängigkeit und Rechte der Gewerkschaften.
   b) Eintreten für die weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung und Verwirklichen des Mitbestimmungsrechts.
   c) Herstellen der Chancengleichheit und Beseitigen von nicht gerechtfertigten Unterscheidungen in Beruf und Gesellschaft;
   d) Vertreten der Mitgliederinteressen im nationalen und internationalen Bereich mit dem Ziel, die gesellschaftliche, berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und die Ergebnisse rechtlich abzusichern;
   e) Schaffen des Rechts auf Arbeit und Ausbildung sowie sozialer Arbeitsbedingungen, Sichern der Arbeitsplätze und Schutzen der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsbehinderten, Jugendlichen, Frauen und alteren Arbeitnehmer;
   f) Erhalten und Festigen des Beschäftigungsverhältnisses auf Lebenszeit durch ein zeitgemaßes einheitliches Dienstrecht;
   g) Vertreten von Mitgliedern zur Wahrung individueller Rechte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis;
   h) Fördern von Einrichtungen und Durchführen von Veranstaltungen der gesellschaftlichen, gewerkschaftlichen und beruflichen Schulung und Bildung, hierbei ist besonderes Gewicht auf die Jugendbildungsarbeit zu legen,
   i) Bereitstellen und Gewähren von Dienstleistungen an die Mitglieder im Rahmen der allgemeinen gewerkschaftlichen Betätigung.

2. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft haben die zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, Personal, Sachmittel und Informationen bereitzustellen sowie die Finanzierung zu regeln.

3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Deutsche Postgewerkschaft aller geeigneten gewerkschaftlichen Maßnahmen und Kampfmittel. Hierzu gehört ggf. auch die Ausübung des Widerstandsrechts gem. Art. 20 Abs 4 GG.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen können Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vertrauensmann der Dienststelle oder bei dem zuständigen Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstand zu stellen. Er kann vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstandes unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Hauptvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung bei einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Unterlagen über eine mit der Mitgliedschaft verbundene Versicherung.
4. Ein aus der Gewerkschaft ausgeschlossenes Mitglied kann in der Regel frühestens nach zwei Jahren mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

Zu § 5 Abs. 1

Schüler, die das Berufsgrundbildungsjahr absolvieren und eine Einstellungszusage der Deutschen Bundespost für den Fall der erfolgreichen Teilnahme am Berufsgrundbildungsjahr haben, können Mitglied der DPG werden (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 64).

Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der DPG (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite 64 Tagesprotokolle des 13. Kong.).

§ 6 Anrechnung von Mitgliedszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB oder IBFG zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit nach Maßgabe der vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet.
2. Wer wegen seiner Verheiratung oder der Erziehung seiner Kinder oder aus sozialen Gründen aus dem Erwerbsleben und aus der Deutschen Postgewerkschaft ausscheidet, erhält bei seiner späteren Wiedereinstellung und dem Wiedereintritt in die Deutsche Postgewerkschaft innerhalb von drei Monaten die früheren Mitgliedsjahre angerechnet.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet.
2. Der Beitrag wird monatlich im Gehalts- oder Lohnabzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen können, ist der Beitrag an die Bezirks- oder Ortsverwaltung zu entrichten.
3. Der Beitragssatz beträgt
   a) für Beamte 0,8 v.H. des Grundgehalts, des Ortszuschlags für Ledige, der Amts- und Stellenzulagen;
   b) für Angestellte 0,8 v.H. der Grundvergütung, des Ortszuschlags für Ledige und der Zulagen;
   c) für Arbeiter 0,8 v.H. des Monatslohns (ohne Sozialzuschläge);
   d) für Ruhestandsbeamte 0,7 v.H. des Ruhegehalts;
   e) für Rentner 0,7 v.H. der Gesamtversorgung (Renten aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und der VAP);
   f) für Beamte im Vorbereitungsdienst, Postjungboten und Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes 0,5 v.H. des Unterhaltszuschusses für Ledige bzw. der Vergütung ohne sozialbezogene Zuschläge;
   g) für Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst haben, 0,5 v.H. der ihnen aus öffentlichen Mitteln und/oder von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Unterhaltsmittel;
   h) für Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen 0,5 v.H. der ihnen gewährten Stipendien und/oder der Unterhaltsleistungen aus der Postkasse.

   Zu dem vorstehenden Beitragssatz tritt folgende Beitragserhebung hinzu:
   Von der Sonderzuwendung oder Zuwendung, die das Mitglied erhält, wird der entsprechende Beitragssatz erhoben.
4. Den Beitrag (Beitragssatz) nach Abs. 3 zahlen ebenfalls Mitglieder,
   a) die bei Arbeitsunfähigkeit oder nach den Mutterschutzbestimmungen andere Bezüge erhalten. Als Bemessungsgrundlage gilt das Gesamteinkommen, das aufgrund gesetzlicher und tarifrechtlicher Regelungen gezahlt wird;
   b) die aus dem Beschäftigungsverhältnis zu einer in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstelle ausscheiden. Als Bemessungsgrundlage gilt das Einkommen, das für die letzte Beitragserhebung während des Beschäftigungsverhältnisses maßgebend war.
5. Für alle unter Abs. 3 Buchstaben a) bis e) und Abs. 4 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 1,50 DM.
6. Einen Beitrag in Höhe von 1,— DM zahlen
   a) die vor dem 1. 1. 1950 als Ruhestandsbeamte oder Rentner beigetretenen Mitglieder;
   b) Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst haben und weder aus öffentlichen Mitteln noch von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsmittel erhalten.
   c) Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen, die weder ein Stipendium noch Unterhaltsleistungen aus der Postkasse erhalten;
   d) Mitglieder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit;
   e) Mitglieder, die ohne Bezüge beurlaubt sind und keiner entgeltlichen Beschäftigung nachgehen;
   f) Mitglieder, die ausschließlich Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten;
   g) Blinde.
7. Von der Beitragszahlung befreit sind Mitglieder,
   a) die ihrer Wehr- oder Zivildienstpflicht nachkommen, soweit sie keine Bezüge aus der Postkasse erhalten;
   b) die für den Entwicklungsdienst oder zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres beurlaubt sind;
   c) die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind und keine Sozialhilfeleistungen erhalten.

Zu § 7 Abs. 3 Buchst. h)

Schüler, die das Berufsgrundbildungsjahr absolvieren und eine Einstellungszusage der Deutschen Bundespost für den Fall der erfolgreichen Teilnahme am Berufsgrundbildungsjahr haben, zahlen Beitrag nach § 7 Abs. 3 Buchst. h, wenn sie BAföG-Empfänger sind (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 6[illegible]).

Zu § 7 Abs. 6 Buchst. b bzw. c)

Schüler, die das Berufsgrundbildungsjahr absolvieren und eine Einstellungszusage der Deutschen Bundespost für den Fall der erfolgreichen Teilnahme am Berufsgrundbildungsjahr haben, zahlen Beitrag nach § 7 Abs. 6 Buchst. b bzw. c, wenn sie weder aus öffentlichen Mitteln noch von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsmittel erhalten (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 6[illegible]).

§ 8 Verteilung des Beitragsaufkommens

1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Hauptvorstand nach Abzug der Hebegebühren 68 v.H. des verbleibenden Beitragsaufkommens. Der restliche Beitragsteil verbleibt bei den Bezirken. Die Ortsverwaltungen erhalten ihrer Mitgliederzahl entsprechend mindestens 9,5 v.H. des im Bezirksbereich aufkommenden Gesamtbeitrags. Die Amtsgruppen erhalten ihrer Mitgliederzahl entsprechend zur Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben mindestens 10 v.H. der Einnahmen der Ortsverwaltung.

2 Für gewerkschaftliche Aufgaben allgemeiner Bedeutung in den Bezirken sind vom Hauptvorstand einem Solidaritätsfonds 1 v.H. des von den Bezirken an ihn abgeführten Beitrags zuzuführen.

3. Für gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen sind vom Hauptvorstand einem Kampffonds 3 v.H. des von den Bezirken an ihn abgeführten Beitrags zuzuführen.

4. Im Falle eines Arbeitskampfes kann der Hauptvorstand mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates über das Vermögen der Bezirke, Ortsverwaltungen und Amtsgruppen verfügen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Das Mitglied hat das Recht,
- a) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern,
- b) für alle in dieser Satzung genannten oder sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämter zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben,
- c) sich jederzeit beschwerdeführend an die Kontroll- und Beschwerdekommission zu wenden,
- d) die nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen zu verlangen;
- e) die Gewerkschaftszeitung „Deutsche Post" zu erhalten.

2 Das Mitglied ist verpflichtet,
- a) sich gegenüber allen Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft und der anderen im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften kollegial zu verhalten und Solidarität zu üben;
- b) die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- c) seine Beitragsverpflichtungen zu erfüllen;
- d) die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der Deutschen Postgewerkschaft zu beachten;
- e) Wohnungsänderung, Wechsel des Beschäftigungsamtes oder Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 1 Abs. 2 dem Vertrauensmann bei der Dienststelle oder dem Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstand mitzuteilen.

3 Die Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Organisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.

4 Für Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft, die durch das Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, gilt – soweit sie die einschlägigen zusätzlichen Gewerkschaftsbeiträge entrichten – ergänzend die Unterstützungsordnung der „Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)".

Zu § 9 Abs. 1

Das Mitglied kann seine Mitgliedschaftsrechte gleichzeitig nur in einer Ortsverwaltung bzw. Amtsgruppe der DPG ausüben (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 707).

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. a)

Ein Organ der DPG, das erhebliche Zweifel an der Satzungstreue eines Mitgliedes hat, verstößt nicht gegen die Satzung, wenn es beschließt, in Organversammlungen bzw. Sitzungen sich mit den die Zweifel begründenden Tatsachen auseinanderzusetzen. Dem betroffenen Mitglied muß die Möglichkeit gegeben werden bzw. gegeben worden sein, sich zu den Tatsachenbehauptungen zu äußern (vgl. KBK-GB 1977/80, Seiten 641/47).

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. b)

Jedes Mitglied hat "das Recht, für alle in der Satzung genannten ... Wahlämter zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben" (zum Beispiel auch als "Vertreter" einer Beschäftigtengruppe oder Personengruppe). Die zuständige Organversammlung kann die Wahlentscheidung nach eigenem Ermessen treffen (z.B. durch besondere Beschlußfassung vor der Wahlhandlung oder durch Festlegungen in der Wahlordnung). Die Organversammlung hat diesen Ermessensspielraum allerdings nicht, wenn die Satzung zum Beispiel vorschreibt, daß "mindestens eine Frau" oder daß "mehr als eine Beschäftigtengruppe bei der Wahl" zu berücksichtigen ist. In diesen Fällen muß mindestens eine Frau bzw. ein der bestimmten Beschäftigtengruppe zugehöriges Mitglied gewählt werden (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Zu § 9 Abs. 3

Organisationen, deren Zielsetzungen sich gegen die Ziele und Grundsätze der DPG oder deren Handlungen bzw. Aktivitäten sich gegen die innere Ordnung der DPG richten, sind als gewerkschaftsgegnerisch anzusehen. Gegen sie hat der Gewerkschaftsrat einen Beschluß zu fassen - für ihn besteht satzungsgemäße Handlungsverpflichtung -, wenn Beweise für derartige Tatbestände vorliegen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 705).

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens

1. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, gegen das ein Ausschlußverfahren eingeleitet worden ist. Voraussetzung dafür ist die begründete Besorgnis, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und/oder Pflichten durch das Mitglied zu weiterem Schaden für die Deutsche Postgewerkschaft führen kann
2. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann das den Ausschluß des Mitglieds beantragende Organ der Deutschen Postgewerkschaft zusammen mit dem Ausschluß beantragen; es kann diesen Antrag aber auch während des Ausschlußverfahrens jederzeit bei dem zuständigen Bezirksvorstand stellen. Der zuständige Bezirksvorstand hat einen solchen Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme dem geschäftsführenden Hauptvorstand zuzuleiten.
3. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Gegen seine Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission erheben. Diese entscheidet endgültig.
4. Das Ruhen der Mitgliedschaft wirkt ab der Zustellung der Anordnung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und befreit das Mitglied für seine Dauer von allen Rechten und Pflichten (§ 9). Eine gegen die Anordnung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet mit der endgültigen Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Ausschlußverfahren.
6. Eine Beitragsnachzahlung nach beendetem Ruhen der Mitgliedschaft entfällt.

Zu § 10 (grundsätzliches)

Verfahrensregeln für das Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 724 - 726):

Ruhensmöglichkeit und Antragsverfahren

1 - Alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, gegen das ein Ausschlußantrag von einem Organ beantragt worden ist, können für die Dauer des Ausschlußverfahrens zum Ruhen gebracht werden (§§ 9 und 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satzung).

2 - Das Ruhen der Mitgliedschaft kann nur angeordnet werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und/oder Pflichten durch das Mitglied zu weiterem Schaden für die DPG führen kann (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Satzung). Es muß also durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden für die DPG bereits eingetreten sein und mit weiterem Schaden für die DPG zu rechnen sein, wenn seine Rechte und Pflichten nicht zum Ruhen gebracht werden. Ein durch das Verhalten des Mitglieds eingetretener Schaden für die DPG allein reicht für das Ruhen der Mitgliedschaft nicht aus; es muß die begründete Besorgnis weiteren Schadens für die DPG bei voller Handlungsfreiheit des Mitglieds hinzukommen. Die durch die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft u.U. schwerwiegenden Folgen erfordern eine enge Auslegung bei der Abschätzung der Annahme, daß durch uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und/oder Pflichten durch das Mitglied weiterer Schaden für die DPG eintreten wird. Keinesfalls darf die Ruhensregelung des § 10 der Satzung dazu mißbraucht werden, unliebsam gewordene Mitglieder vor dem Abschluß eines Ausschlußverfahrens mundtot zu machen.

3 - Die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, den nur das Organ stellen kann, welches den Ausschluß des Mitglieds beantragt hat. Der Antrag ist zusammen mit dem Ausschlußantrag bei dem für das Mitglied zuständigen Ortsverwaltungsvorstand einzureichen. Der Antrag kann auch im Verlauf des Ausschlußverfahrens nachgeschoben werden; in diesem Fall ist er bei dem zuständigen Bezirksvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Satzung).

4 - Wird der Antrag zusammen mit dem Ausschlußantrag bei dem für das Mitglied zuständigen Ortsverwaltungsvorstand eingereicht, so hat dieser ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Bezirksvorstand zuzuleiten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Satzung).

Regeln für das Verfahren beim Bezirk

5 - Der Bezirksvorstand hat das betroffene Mitglied unverzüglich von dem Antrag zu Unterrichten. Er hat gleichzeitig dem Mitglied den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden. Er hat dem betroffenen Mitglied ferner innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Regeln für das Verfahren beim geschäftsführenden Hauptvorstand

6 - Der Bezirksvorstand hat nach Abgabe der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme durch das betroffene Mitglied oder nach Ablauf der dem Mitglied dafür gesetzten aber ungenutzt gebliebenen Frist, den Antrag auf das Ruhen der Mitgliedschaft unverzüglich dem geschäftsführenden Hauptvorstand zur Entscheidung zuzuleiten. Dem Antrag sind seine Begründung, die Unterlagen sowie eine Beschlußempfehlung des Bezirksvorstandes beizufügen.

7 - Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet aufgrund der Aktenlage über den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft. Er kann dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann den Antrag auch zur Vervollständigung der Unterlagen an den zuständigen Bezirksvorstand zurückgeben.

8 - Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung des geschäftsführenden Hauptvorstandes sind in den Beschluß aufzunehmen. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied, dem Antragsteller und dem zuständigen Bezirksvorstand mitzuteilen.

9 - Das Ruhen der Mitgliedschaft wirkt ab der Zustellung der Anordnung des geschäftsführenden Hauptvorstandes an das betroffene Mitglied und befreit dieses für seine Dauer von allen Rechten und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine gegen die Anordnung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 10 Abs. 4 Satzung).

Regeln für das Beschwerdeverfahren

10 - Gegen die auf Ruhen der Mitgliedschaft lautende Entscheidung des geschäftsführenden Hauptvorstandes kann nur das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission einlegen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Satzung).

11 - Die Prüfung der Beschwerde durch die Kontroll- und Beschwerdekommission erstreckt sich darauf,

a) ob der Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft sowie der damit in Verbindung stehende Ausschlußantrag auf ordnungsgemäßen Beschlüssen desselben Organs der DPG beruhen,

b) ob das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme hatte,

c) ob der geschäftsführende Hauptvorstand bei seiner Entscheidung von einem richtigen Sachverhalt (Tatbestand) ausging,

d) ob der geschäftsführende Hauptvorstand die Satzungsbestimmungen und die Interpretation in Abs. - Nr. 2 dieser Verfahrensregeln nicht verletzt hat und schließlich

e) auf die Beurteilung des Tatbestandes und die wesentlichen Gründe, die der Entscheidung des geschäftsführenden Hauptvorstandes zugrunde lagen.

12 - Die Kontroll- und Beschwerdekommission entscheidet aufgrund einer Beschwerde des betroffenen Mitglieds endgültig über das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Satzung). Sie kann den Beschluß des geschäftsführenden Hauptvorstandes bestätigen oder aufheben. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind in den Beschluß aufzunehmen.

Zu § 10 Abs. 4

Ruht die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so kann dem Mitglied kein Rechtsschutz nach §.19 gewährt werden. Wurde dem Mitglied schon vor der Zustellung der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt, entfällt dieser grundsätzlich ab dem Tage der Zustellung der Anordnung. Allerdings trägt die DPG die bis zum Wegfall des Rechtsschutzes entstandenen Kosten. Wird dann das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, kann ihm Rechtsschutz rückwirkend gewährt werden, sowohl für Streitfälle, die vor der Ruhensanordnung als auch während des Ruhens der Mitgliedschaft entstanden sind, auch wenn das Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen worden ist (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 706 und 707).

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod;
   b) Austritt;
   c) Übertritt in eine andere dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft;
   d) Ausschluß (§ 12).
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die zum Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5) berechtigenden Rechtsbeziehungen beendet werden. Hiervon ausgenommen sind
   a) Rentner;
   b) Mitglieder (ausgenommen die unter c) und d) genannten), deren Rechtsbeziehungen zu einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen beendet worden sind, solange sie kein anderweitiges Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufnehmen;
   c) Mitglieder, die eine Ausbildung beginnen oder weiterführen, deren nachweisliches Ziel eine spätere Beschäftigung bei einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen ist oder die Unterhaltsmittel von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten;
   d) Mitglieder, die eine Ausbildung im Rahmen von Förderungsmaßnahmen des DGB an arbeiterbildenden Akademien oder der Stiftung Mitbestimmung beginnen oder weiterführen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Ausgenommen hiervon sind ruhende Mitgliedschaften.
4. Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises spätestens zwei Monate vor Vierteljahresschluß dem zuständigen Amtsgruppen- oder Ortsverwaltungsvorstand gegenüber erklärt werden. Ein rechtsgültiger Austritt aus der Deutschen Postgewerkschaft kann nur durch einen schriftlichen Einzelantrag erfolgen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Zu § 11 Abs. 2 Buchst. c)

Ein Mitglied, das ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bereich aufgenommen hat (außerhalb des Organisationsbereichs der DPG), für den eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig ist, ist zu veranlassen, einen Übertritt in die zuständige DGB-Gewerkschaft zu vollziehen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 705).

§ 12 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand.
2. Zum unmittelbaren Ausschluß eines Mitglieds ist der Hauptvorstand in besonderen Fällen berechtigt, wenn dieses durch sein Verhalten gegen wesentliche gewerkschaftliche Interessen verstößt.
3. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bei dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand gestellt werden. Dem Antrag sind eine ausführliche Begründung und Beweismittel beizufügen. Er ist vom Ortsverwaltungsvorstand dem Bezirksvorstand unter Beifügung einer Stellungnahme vorzulegen.
4. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Bezirksvorstand. Dieser hat das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrages zu unterrichten, ihm den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden und ihm mitzuteilen, daß es das Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß habe. Dieses Recht ist verwirkt, wenn das Mitglied davon nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung gegenüber dem Bezirksvorstand Gebrauch macht.
5. Falls das Mitglied dieses Recht wahrnimmt, bildet der Bezirksvorstand einen Untersuchungsausschuß. Hierzu benennen das betroffene Mitglied und der Bezirksvorstand je zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sein; gegen sie darf weder ein Ausschluß nach § 12 beantragt oder ausgesprochen noch das Ruhen der Mitgliedschaft nach § 10 angeordnet sein. Den Vorsitz führt ein vom Bezirkstag gewähltes Mitglied. Liegen gleichzeitig mehrere Ausschlußanträge vor, können vom Bezirksvorstand weitere Untersuchungsausschüsse gebildet werden. In diesen Fällen kann der Vorsitz von einem der auf dem Bezirkstag gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wahrgenommen werden. Richtet sich der Ausschlußantrag gegen ein Mitglied eines Bezirksvorstandes, des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates oder der Kontroll- und Beschwerdekommission, führt ein auf dem Gewerkschaftskongreß gewähltes Mitglied den Vorsitz. Kein Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses oder seine Stellvertreter dürfen eine Funktion in einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bekleiden.
6. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, den Sachverhalt zu klären und dem Hauptvorstand eine schriftliche Empfehlung für seine Entscheidung zu geben. Er hat deshalb dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen Darlegung der Standpunkte zu geben und evtl. Zeugen, Beteiligte und Sachverständige zu hören.
7. Der Hauptvorstand kann dem Ausschlußantrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann aber auch das Mitglied verwarnen oder eine neue Untersuchung anordnen.
8. Gegen die Entscheidungen des Hauptvorstandes kann das betroffene Mitglied oder der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Zu § 12 (grundsätzliches)

Verfahrensregeln für den Ausschluß von der Mitgliedschaft (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 726 - 729):

Ausschlußmöglichkeit und Antragsverfahren

1 - Ein Mitglied kann aus der DPG ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder

b) sich gewerkschaftsschädigend verhält (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Satzung).

Ein Mitglied kann außerdem aus der DPG ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen wesentliche gewerkschaftliche Interessen verstößt (§ 12 Abs. 2 Satzung), wobei dieser Tatbestand in der Regel durch Satz 1 erfaßt sein wird.

2 - Der Ausschluß eines Mitglieds setzt einen Antrag voraus, den jedes Organ der DPG bei dem für das Mitglied zuständigen Ortsverwaltungsvorstand stellen kann. Dem Ausschlußantrag sind eine ausführliche Begründung und Beweismittel beizufügen (§§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Satzung).

3 - Der Ausschlußantrag ist vom Ortsverwaltungsvorstand dem Bezirksvorstand unter Beifügung einer Stellungnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 3 Satz 3 Satzung).

4 - Der Bezirksvorstand hat zu entscheiden, ob aufgrund des dem Ausschlußantrag zugrunde liegenden Sachverhalts ein Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 1 der Satzung durchzuführen ist oder ob ein Ausschluß des

noch § 12

Mitglieds nach § 12 Abs. 2 der Satzung gerechtfertigt erscheint. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Bezirksvorstand (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Satzung).

Regeln für das Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 4 der Satzung beim Bezirk

5 - Kommt der Bezirksvorstand zu dem ergebnis, daß ein Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 4 ff der Satzung durchzuführen ist, so hat er das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrags zu unterrichten. Er hat gleichzeitig dem Mitglied den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden. Er hat dem Mitglied ferner mitzuteilen, daß es das Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß habe und von diesem Recht innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang dieser Mitteilung Gebrauch machen könne (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Satzung).

6 - Teilt das Mitglied dem Bezirksvorstand innerhalb der Frist mit, daß es von seinem Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß Gebrauch machen wolle, so hat der Bezirksvorstand einen Untersuchungsausschuß zu bilden. Er hat zu diesem Zweck das Mitglied aufzufordern, für den Untersuchungsausschuß zwei Beisitzer seiner Wahl zu benennen. Der Bezirksvorstand muß selbst ebenfalls zwei Beisitzer benennen. Den Vorsitz im Untersuchungsausschuß führt das vom letzten ordentlichen Bezirkstag oder - nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 Satz 4 der Satzung - das vom letzten ordentlichen Kongreß für solche Zwecke gewählte Mitglied, das keine Funktion in einem Organ der DPG bekleiden

noch § 12

darf (§ 12 Abs. 5 Satzung).

7 - Benennt das Mitglied keinen oder nur einen Beisitzer, obgleich es von seinem Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß Gebrauch machen will, so kann der Bezirksvorstand dem Mitglied geeignet erscheinende Beisitzer vorschlagen. Die Berufung solcher Beisitzer ist nur zulässig, wenn sie dem betroffenen Mitglied schriftlich zugesandt. Stimmt dem Mitglied der Berufung solcher Beisitzer nicht zu oder schlägt der Bezirksvorstand ihm solche Beisitzer nicht vor, so kann der Untersuchungsausschuß auch [illegible] einen oder drei vom Mitglied benannte Beisitzer

noch § 12

8 - Der Untersuchungsausschuß hat seine Aufgabe nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 der Satzung wahrzunehmen. Der Antragsteller und das betroffene Mitglied können sich auch schriftlich äußern.

9 - Will das Mitglied von seinem Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß keinen Gebrauch machen, so kann es sich innerhalb der Frist gegenüber dem Bezirksvorstand auch schriftlich äußern. Seine Äußerung ist dem Ausschlußantrag beizufügen.

Regeln für das Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 2 der Satzung beim Bezirk

10 - Ein Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 2 der Satzung kommt nur in besonderen Fällen in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen wesentliche gewerkschaftliche Interessen verstößt. Im Regelfall wird ein Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 2 der Satzung nur dann einzuleiten sein, wenn ein Mitglied auch nach Abmahnung gegen einen Unvereinbarkeits - beschluß des Gewerkschaftsrates verstößt oder sich krimineller Handlungen gegen andere Mitglieder oder Vermögenswerte der DPG eindeutig schuldig gemacht hat.

11 - Kommt der Bezirksvorstand zu dem Ergebnis, daß ein Ausschlußverfahren nach § 12 Abs. 2 der Satzung durchzuführen ist, so hat er das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrags zu unterrichten. Er hat gleichzeitig dem Mitglied den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden. Er hat dem Mitglied ferner mitzuteilen, daß der Bezirksvorstand den Ausschluß des Mitglieds nach § 12 Abs. 2 der Satzung empfehlen, und daß er dem Mitglied zuvor innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben wolle. Seine Stellungnahme ist dem Ausschlußantrag beizufügen.

Regeln für das Ausschlußverfahren beim Hauptvorstand

12 - Der Bezirksvorstand hat nach Abschluß der Arbeiten des Untersuchungsausschusses bzw. nach Anhörung des Mitglieds oder der dem Mitglied gesetzten aber ungenutzt gebliebenen Frist, den Ausschlußantrag dem Hauptvorstand zur Entscheidung zuzuleiten. Dem Ausschlußantrag sind seine Begründung und sämtliche Unterlagen beizufügen.

13 - Der Hauptvorstand entscheidet aufgrund der Aktenlage über den Ausschlußan-

trag. Er kann dem Ausschlußantrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann aber auch das Mitglied schriftlich verwarnen oder eine neue Untersuchung anordnen.

14 - Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung des Hauptvorstandes sind in den Beschluß aufzunehmen. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied und dem antragstellenden Organ mitzuteilen.

Regeln für das Beschwerdeverfahren

15 - Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann das betroffene Mitglied und/oder das antragstellende Organ schriftliche Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission einlegen. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Hauptvorstandes erhoben werden (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Satzung).

16 - Die Prüfung der Beschwerde durch die Kontroll- und Beschwerdekommission erstreckt sich darauf,

a) ob der Ausschlußantrag auf einem ordnungsgemäß gefaßten Beschluß eines Organs der DPG beruht,

b) ob das Untersuchungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt oder - im Falle des § 12 Abs. 2 der Satzung - die Stellungnahme des Mitglieds ordnungsgemäß eingeholt oder mindestens Untersuchungsverfahren oder Stellungnahmen ordnungsgemäß angeboten worden sind,

c) ob der Hauptvorstand bei seiner Entscheidung von einem richtigen Sachverhalt (Tatbestand) ausging,

d) ob der Hauptvorstand die Satzungsbestimmungen bei seiner Entscheidung nicht verletzt hat und schließlich

e) auf die Beurteilung des Tatbestandes und die Gründe, die der Entscheidung des Hauptvorstandes zugrunde lagen.

17 - Die Kontroll- und Beschwerdekommission entscheidet aufgrund einer Beschwerde endgültig über den Ausschlußantrag (§ 12 Abs. 8 Satz 2 Satzung). Sie kann den Beschluß des Hauptvorstandes bestätigen oder aufheben; sie kann den Beschluß des Hauptvorstandes auch abändern oder zur erneuten Beratung an den Hauptvorstand zurückverweisen. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind in den Beschluß aufzunehmen. Bei der Entscheidung hat die Kontroll- und Beschwerdekommission zu berücksichtigen, daß sie, wenn die Beschwerde allein von dem betroffenen Mitglied ausgeht, nicht zuungunsten des Beschwerdeführers entscheiden, also den Beschluß des Hauptvorstandes durch ihren eigenen Beschluß nicht verschärfen darf.

Zu § 12 Abs. 5

Wenn ein vom Bezirkstag gewählter Vorsitzender des Untersuchungsausschusses und auch kein Stellvertreter mehr zur Verfügung steht, kann der Bezirksvorstand einen neuen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ausnahmsweise nachwählen. Er braucht zu diesem Zweck keinen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen (Vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 716).

§ 13 Unterstützungen

1 Die Deutsche Postgewerkschaft unterstützt die Mitglieder die

a) wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt, entlassen oder inhaftiert werden;

b) auf Beschluß des Gewerkschaftsrates die Arbeit einstellen;

c) bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit weder Lohn oder Vergütung noch sonstige Bezüge erhalten.

2. Alle satzungsmäßig vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.

§ 14 Gemaßregeltenunterstützung

1. Gemaßregelte Mitglieder müssen den Antrag auf Unterstützung bei dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand unverzüglich stellen.

2 Die Gemaßregeltenunterstützung darf einschließlich des Arbeitslosengeldes oder der Sozialfürsorge den bisherigen Verdienst nicht übersteigen; sie entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

3. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn der Gemaßregelte den entgangenen Verdienst oder eine entsprechende Entschädigung erhält. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 15 Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen

Die Unterstützungsbeträge bei Arbeitseinstellungen werden vom Gewerkschaftsrat festgesetzt. Bei Arbeitseinstellung sind vom Hauptvorstand als Notstandsarbeiten bezeichnete Arbeiten bzw. im Einzelfall angeordnete Notstandsarbeiten auszuführen. Mitglieder, die sich weigern, angeordnete Notstandsarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung während des Arbeitskampfes.

§ 16 Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

1 Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit kann die Deutsche Postgewerkschaft eine Unterstützung gewähren, wenn das Mitglied mindestens 12 Monatsbeiträge entrichtet hat.

2 Ein Mitglied, das unverschuldet arbeitslos geworden ist, kann eine Arbeitslosenunterstützung beantragen, wenn es beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist.

3 Ein durch ärztliches Zeugnis für arbeitsunfähig erklärtes Mitglied kann eine Krankenunterstützung beantragen, wenn es weder Bezüge noch Krankengeldzuschuß erhält.

4. Höhe der Unterstützungssätze und Dauer der Unterstützung werden durch den Hauptvorstand in besonderen Richtlinien festgesetzt.

5. Der Antrag auf Unterstützung ist bei dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand zu stellen.

§ 17 Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitglieds kann ein Sterbegeld gewährt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.
2. Das Sterbegeld beträgt
   nach einjähriger Mitgliedschaft 100 DM
   nach dreijähriger Mitgliedschaft 300 DM
   nach fünfjähriger Mitgliedschaft 500 DM
   nach zehnjähriger Mitgliedschaft 600 DM.
   es beträgt für Ruhestandsbeamte und Rentner, die als solche vor dem 1. 1. 1950 in die Deutsche Postgewerkschaft eingetreten sind, 200 DM.
3. Der doppelte Betrag des satzungsgemäß vorgesehenen Sterbegeldes kann gewährt werden
   a) bei Tod durch Unfall in Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeit;
   b) bei Tod infolge eines anerkannten Dienst- oder Arbeitsunfalles im Dienst einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen.
4. Das Sterbegeld wird an denjenigen gezahlt, der die Sterbeurkunde und den Mitgliedsausweis des Verstorbenen vorlegt.

§ 18 Freizeit-Unfallversicherung

Die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind gegen Freizeit-Unfälle versichert.

§ 19 Rechtsschutz

1. Die Deutsche Postgewerkschaft gewährt Rechtsschutz nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien
   a) bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2);
   b) zur Wahrung der Rechte aus der Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Lohnsteuer-, Personalvertretungs- oder Betriebsverfassungsgesetzgebung;
   c) zur Beseitigung von Nachteilen aus der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Tätigkeiten.
2. Für Streitfälle, die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.
3. Die Deutsche Postgewerkschaft übernimmt auf Antrag des Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen die Vertretung und die Kosten des Verfahrens, sofern Aussicht auf Erfolg besteht.
4. Der Antrag auf Rechtsschutz ist mit einer genauen Schilderung des Sachverhalts und der zu seiner Beurteilung notwendigen Schriftstücke beim Ortsverwaltungsvorstand zu stellen, der ihn über den Bezirksvorstand an den Hauptvorstand weiterleitet.
5. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingeleitet oder über die bewilligte Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Werden in einem Verfahren, für das Rechtsschutz bewilligt ist, Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht, die nicht Gegenstand der Rechtsschutzbewilligung waren, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.
6. Wurden von dem Antragsteller wissentlich Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, oder hat er wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden. Die entstandenen Kosten sind in solchen Fällen zu erstatten.
7. Die für das Mitglied oder seine Hinterbliebenen verauslagten Beträge sind in dem Umfange zurückzuzahlen, in dem das Mitglied oder die Hinterbliebenen sie erhalten.

Zu § 19 Abs. 3

Rechtsschutz beim Ruhen der Mitgliedschaft: Siehe unter § 10 Abs. 4.

Rechtsschutz nach Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft: Siehe unter § 10 Abs. 4.

Zu § 19 Abs. 4

Nimmt ein Amtsgruppenvorstand den Rechtsschutzantrag eines Mitglieds entgegen und leitet diesen im Auftrag des Mitglieds an den Ortsverwaltungsvorstand mit oder ohne Stellungnahme weiter, gilt der Rechtsschutzantrag als satzungsgemäß gestellt (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 691).

§ 20 Amtsgruppen

1. In politischen Gemeinden mit mehreren selbständigen Ämtern sind Amtsgruppen zu bilden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Organe der Amtsgruppe sind die Amtsgruppenhauptversammlung und der Amtsgruppenvorstand.

Zu § 20 Abs. 1

In politischen Gemeinden mit mehreren selbständigen Ämtern kann mit Zustimmung des Bezirksvorstandes für jedes selbständige Amt eine Ortsverwaltung gebildet werden. Es bedarf dazu eines Antrags. Er kann von der Amtsgruppenhauptversammlung, der Jahreshauptversammlung oder dem Bezirkstag gestellt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn eine Bezirkskonferenz (die im Auftrag ihrer Vorstände handelnden Amtsgruppen- und Ortsverwaltungsvorsitzenden) einen solchen Antrag stellt. Der Antrag muß jedoch die Zustimmung des Bezirksvorstandes finden, der ihn allerdings nur mit einer stichhaltigen Begründung ablehnen kann. Stichhaltige Gründe können beispielsweise sein, daß die angestrebte Satzungsabweichung in die einheitliche Organisationsstruktur des Bezirks in unbilliger Weise eingreifen oder die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben gefährden würde (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 710 - 713).

In politischen Gemeinden mit mehr als einem selbständigen Amt kann auf die Bildung einer in Amtsgruppen gegliederten Ortsverwaltung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Eine Satzungsabweichung gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 ist jedoch zulässig (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 710 bis 713).

In einer Ortsverwaltung, deren Organisationsbereich sich auf ein selbständiges Amt erstreckt, ist auf die Bildung von Amtsgruppen grundsätzlich zu verzichten. Erstreckt sich der Organisationsbereich jedoch über mehrere politische Gemeinden, können mit Zustimmung des Bezirksvorstandes Amtsgruppen gebildet werden, deren Organisationsbereiche jeweils die in einer politischen Gemeinde liegenden Dienststellen des selbständigen Amtes umfassen. Dabei ist allerdings die Auslegung der Satzung unter § 26 Abs. 1 Satz 2 ("nichtselbständige Dienststellen oder Amtsstellen in anderen politischen Gemeinden...") zu beachten (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 711).

noch § 20

Amtsgruppen sind immer Teile einer Ortsverwaltung, also deren Unterbau. Diese unabdingbare Satzungsbestimmung schließt auch aus, daß ein Mitglied gleichzeitig mehr als einer Amtsgruppe bzw. Ortsverwaltung angehören kann (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 712).

Für den Bereich einer jeden Bezirksverwaltung der DPG ist eine Amtsgruppe zu bilden. Der Amtsgruppe gehören alle bei einer Bezirksverwaltung beschäftigten Mitglieder der DPG an. Die Amtsgruppe gehört zu der Ortsverwaltung, in deren politischen Gemeinde sich der Sitz der Bezirksverwaltung befindet. Von dieser grundsätzlichen Regelung kann mit Zustimmung des Bezirksvorstandes abgewichen werden (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 707).

§ 21 Amtsgruppenhauptversammlung

1. In jedem Jahr findet vor der Jahreshauptversammlung eine Amtsgruppenhauptversammlung statt.
2. Die Amtsgruppenhauptversammlung kann auf Beschluß des Amtsgruppenvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Amtsgruppenvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten.
3. Der Amtsgruppenvorstand beruft die Amtsgruppenhauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – wenn sie als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können von jedem Mitglied und dem Amtsgruppenvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Amtsgruppenhauptversammlung dem Amtsgruppenvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Amtsgruppenhauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Amtsgruppenhauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Amtsgruppenhauptversammlung dem Amtsgruppenvorstand vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Amtsgruppenhauptversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.
6. Auf Beschluß des Amtsgruppenvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung ist durch den Amtsgruppenvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei ihm durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Amtsgruppenhauptversammlungen mit Ausnahme der Einladungstermine. Die Antragefristen verringern sich bei außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlungen um die Hälfte der in den Absätzen 4 und 5 genannten Zeiten.
7. Die Amtsgruppenhauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung, beschließt die Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

Zu § 21 Abs. 3

Der Beschluß einer Amtsgruppenhauptversammlung, die künftigen Amtsgruppenhauptversammlungen an einem bestimmten Wochentag nicht durchzuführen, kann kein ständiger Auftrag sein, der den Amtsgruppenvorstand im Sinne des § 45 Abs. 3 starr bindet. Im Einzelfall kann der Amtsgruppenvorstand von einem solchen Beschluß abweichen. Er muß der Amtsgruppenhauptversammlung allerdings dafür eine stichhaltige Erklärung geben können, die die Amtsgruppenhauptversammlung billigen oder zurückweisen kann. Ggf. kann die Amtsgruppenhauptversammlung den Amtsgruppenvorstand für die Abweichung vom Beschluß der Amtsgruppenhauptversammlung mit satzungsgemäßen Maßnahmen maßregeln (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

Zu § 21 Abs. 5

Abwahlen sind sowohl mit als auch ohne Begründung durch die Antragsteller zulässig (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 707).

Mitglieder, die einem Organ der DPG angehören, können sich an einer Unterschriftensammlung zur Einbringung eines Vorschlags zur Abwahl eines Vorstandes oder eines gewerkschaftlichen Funktionsträgers ebenso beteiligen, wie sie einen solchen Vorschlag auch unterschreiben können (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 649).

Das Zurückziehen von Unterschriften nach der ordentlichen Einbringung eines Vorschlags für Abwahlen beeinträchtigt die Gültigkeit des Antrags nicht. Die in der Satzung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften, die den Vorschlag unterstützen müssen, ist eine Voraussetzung für das Einbringen des Vorschlags und hat danach keine Bedeutung mehr für die in der Satzung vorgeschriebene Weiterbehandlung eines ordentlich eingebrachten Vorschlags für die Abwahl (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

Eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung kann die Abberufung eines Delegiertenmandats nicht beschließen, wenn dazu ein satzungsgemäßer "Vorschlag für die Abwahl" nicht vorliegt (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 649).

noch § 21

Zu § 21 Abs. 6

Das Zurückziehen von Unterschriften nach der ordentlichen Einbringung eines Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlung beeinträchtigt die Gültigkeit des Antrags nicht. Die in der Satzung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften, die den Antrag unterstützen müssen, ist eine Voraussetzung für das Einbringen des Antrags und hat danach keine Bedeutung mehr für die in der Satzung vorgeschriebene Weiterbehandlung eines ordentlich eingebrachten Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

Zu § 21 Abs. 7

Die Rahmengeschäftsordnung (Anhang I der Satzung) ist kein Bestandteil der Satzung. Die Amtsgruppenhauptversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Bezirkstage beschließen jeweils ihre Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen, unter Beachtung demokratischer Grundsätze (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite , Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Die Rahmenwahlordnung (Anhang II der Satzung) ist kein Bestandteil der Satzung. Die Amtsgruppenhauptversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Bezirkstage beschließen jeweils ihre Wahlordnung nach eigenem Ermessen, unter Beachtung demokratischer Grundsätze (Art der Wahlen, Ermittlung bzw. Feststellung der gewählten Personen oder Gruppenvertreter u. dgl.). Bestimmte Festlegungen in der Satzung über zu wählende Personen oder Vertreter sind dabei zu beachten (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite , Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Amtsgruppenhauptversammlung

1. Die Amtsgruppenhauptversammlung ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft im Bereich der Amtsgruppe. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Amtsgruppenvorstandes und der Revisoren;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Amtsgruppenvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   e) Wahl des Amtsgruppenvorstandes und der Revisoren;
   f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Ortsverwaltung;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes;
   h) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag an die Jahreshauptversammlung;
   i) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes an die Jahreshauptversammlung.
2. Gewählt wird grundsätzlich in den Jahren, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 21 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

Zu § 22 Abs. 1 Buchst. e)

Die Mitglieder eines Amtsgruppenvorstandes sind ausnahmslos von der Amtsgruppenhauptversammlung zu wählen. Die Delegierung eines Vertreters einer Beschäftigten- oder Personengruppe in den Vorstand sieht die Satzung nicht vor (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 713).

Der Amtsgruppenvorstand kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Wahlamt nicht aberkennen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 713).

Abwicklung der Wahl: Siehe unter § 21 Abs. 7 (Wahlordnung).

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Amtsgruppenvorstandes soll der Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmer und Berufsgruppenmitglieder beachtet werden (vgl. § 2 Abs. 2).

noch § 22

Zu § 22 Abs. 1 Buchst. f)

Die Bestimmung des Abs. 2, nach der grundsätzlich in den Jahren gewählt wird, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet, gilt auch für die Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung, wenn auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes die Jahreshauptversammlungen auf unbefristete Zeit als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

Von der Bestimmung des Abs. 2, nach der grundsätzlich in den Jahren gewählt (Delegierte für die Jahreshauptversammlung) wird, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet, kann nur abgewichen werden, wenn der Ortsverwaltungsvorstand beschließt, die nächste Jahreshauptversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen - wenn also kein Beschluß vorliegt, daß die Jahreshauptversammlungen auf unbefristete Zeit als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden sollen oder die letzte Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung durchgeführt wurde - oder wenn der Ortsverwaltungsvorstand den Delegiertenschlüssel bzw. die Zahl der der Amtsgruppe zustehenden Delegierten geändert hat (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

Eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung kann einem gewählten Delegierten das Wahlamt aberkennen, wenn ein ordentlich eingebrachter "Vorschlag für die Abwahl" nicht vorliegt (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 649).

Nachwahlen für ausgeschiedene Delegierte können in jeder Amts- bzw. außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlung durchgeführt werden, wenn ein gewählter Ersatzdelegierter nicht mehr zur Verfügung steht (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

Ruhestandsbeamte und Rentner, die der Amtsgruppe ihres Betreuungsamtes angehören, können von der Amtsgruppenhauptversammlung ihres Betreuungsamtes zum Delegierten für die Jahreshauptversammlung gewählt werden (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 652).

Die von den Amtsgruppenhauptversammlungen gewählten Delegierten haben in der Jahreshauptversammlung kein "imperatives Mandat" (Pflichtgebot zur uneingeschränkten Vertretung aller Beschlüsse der Amtsgruppenhauptversammlung) aus (vgl. mündl. Bericht des BA 1971/74, Seite 118, Tagesprotokoll 11. Kongreß).

§ 23 Amtsgruppenvorstand

1. Der Amtsgruppenvorstand besteht aus
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem 1. und 2. Kassierer,
   dem 1. und 2. Schriftführer und
   drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Jugendvertreter, der Frauenvertreterin und dem Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner. Bei größeren Amtsgruppen kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf neun erhöht werden.
2. Wählbar ist jedes Mitglied; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer und die Schriftführer bilden den geschäftsführenden Amtsgruppenvorstand.
4. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorsitzender auf einer außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Amtsgruppenvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Amtsgruppenhauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Der Amtsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Amtsgruppenvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

Zu § 23 Abs. 5

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich und ebensowenig mitgliedsöffentlich. Ein Vorstand kann jedoch zu bestimmten Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zulassen. Er hat allerdings darauf zu achten, daß dabei keine Fragen oder Daten erörtert werden, die gegenüber den zusätzlich anwesenden Personen vertraulich zu behandeln sind. Übergeordnete Organe der DPG können dem Vorstand keine diesbezügliche Aufträge oder Anweisungen (zum Beispiel Vorstandssitzungen öffentlich durchzuführen) erteilen (vgl.KBK-GB 1974/77, Seite 651).

Was in Sitzungsprotokolle aufzunehmen ist und welcher Empfängerkreis sie erhält, fällt in den dem Vorstand satzungsgemäß zugeordneten Zuständigkeitsbereich. Er hat darauf zu achten, daß über seine Protokolle keine Angelegenheiten oder Daten, die vertraulich zu behandeln sind, an unbefugte Personen geraten (vgl. mündl. Bericht der KBK 1974/77, Seite 86, Tagesprotokolle des 12. Kongresses).

noch § 23

Für die Wirksamkeit der von Vorständen der DPG gefaßten Beschlüsse gelten grundsätzlich die diesbezüglichen vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB bzw. die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, soweit sie sich mit der Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen befassen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 706).

Liegt ein wesentlicher Mangel in der Einladung zu einer Vorstandssitzung vor, sind nach der Rechtsprechung bzw. der ganz herrschenden Meinung die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse nichtig (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 706).

§ 24 Aufgaben des Amtsgruppenvorstandes

1. Dem Amtsgruppenvorstand obliegt insbesondere:
   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Amtsgruppenhauptversammlung sowie übergeordneter Organe ergeben;
   b) Verwalten des Amtsgruppenvermögens;
   c) Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages im Rahmen des Amtsgruppenvermögens;
   d) Vorbereiten und Durchführen von amtsbezogenen gewerkschaftlichen Maßnahmen;
   e) Vorbereiten von Personalrats- und Jugendvertreterwahlen einschließlich dem Aufstellen von Kandidatenlisten. Zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalratswahl wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Jugendvertreterwahlen ist eine Jugendversammlung durchzuführen;
   f) Durchführen betriebsnaher Bildungsarbeit;
   g) Einberufen der Amtsgruppenhauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vertrauensleutezusammenkünfte sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Veranstaltungen;
   h) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts;
   i) Unterstützen und Beraten der Personalräte, Jugendvertreter und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten;
   k) Unterstützen der betrieblichen Frauen- und Jugendarbeit;
   l) Unterstützen der Vertrauensleutearbeit.
2. Der Amtsgruppenvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. e)

Der Satzungsbegriff "Aufstellen von Kandidaten" ist sinngemäß identisch mit dem Begriff "Beschlußkompetenz". Der Vorstand entscheidet endgültig über die nach dem BPersVG einzureichenden"Wahlvorschläge" mit dem Kennwort "DPG" (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 709).

Die Satzungsbestimmungen, nach denen zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalratswahl und Jugendvertreterwahl Mitglieder- bzw. Jugendversammlungen durchzuführen sind, können auch in dem Sinne interpretiert werden, daß "Teilversammlungen" im Sinne des § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung möglich sind, um sämtliche Mitglieder an der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beteiligen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 710).

Der Amtsgruppenvorstand ist nicht verpflichtet, jeden Vorschlag der Jugendversammlung oder der Betriebsjugendgemeinschaft auf den Wahlvorschlag der DPG für die Jugendvertreterwahl zu übernehmen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 709).

Sind alle Mitglieder der DPG im Bereich eines selbständigen Amtes (Personalratsbereich) in einer Amtsgruppe zusammengefaßt, ist der Amtsgruppenvorstand für das Aufstellen der Kandidatenlisten für die Personalrats- und Jugendvertreterwahlen zuständig. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich der Organisationsbereich der Amtsgruppe über mehrere politische Gemeinden erstreckt (KBK-GB 1974/77, Seiten 708 und 709).

Sind die Mitglieder der DPG im Bereich eines selbständigen Amtes (Personalratsbereich) organisatorisch mehr als einer Amtsgruppe bzw. Ortsverwaltung zugeordnet, ist für das Aufstellen der Kandidatenlisten für die Personalrats- und Jugendvertreterwahlen der Ortsverwaltungsvorstand bzw. Amtsgruppenvorstand am Sitz des selbständigen Amtes federführend zuständig. Dabei sind die betroffenen Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstände im Bereich des selbständigen Amtes zu beteiligen. Weitere möglicherweise anzuwendende Maßnahmen sind im Beschluß der KBK aufgezeigt (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 708 und 709).

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. g)

Der Ortsverwaltungsvorstand hat die Zeit und die Art der Jahreshauptversammlung (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Amtsgruppenvorstände ihre Amtsgruppenhauptversammlungen, die immer vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden haben, satzungsgemäß einberufen können (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 713).

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. h)

Über die Gestaltungs- bzw. Informationsart eines Geschäftsberichts (Umfang, Darstellung der erledigten Aufgaben, schriftlich, mündlich u.dgl.) gibt es keine besonderen Satzungsvorschriften. Die zuständige Organversammlung entscheidet jeweils darüber.

noch § 24

ob ihr die Berichterstattung ausreichend erscheint oder ob sie satzungsgemäße Maßnahmen gegenüber dem für den Geschäftsbericht verantwortlichen Vorstand zu beschließen hat (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. i)

Personalratsmitglieder, die über die Liste der DPG in den Personalrat gewählt werden, üben in den Sitzungen des Personalrats kein "imperatives Mandat" aus (zum Beispiel besteht für sie kein Pflichtgebot zur Vertretung eines jeden DPG-Vorstandsbeschlusses in den Personalratssitzungen). Diese formale Rechtslage schließt jedoch nicht aus, daß die DPG von diesen Personalratsmitgliedern erwarten kann, daß sie auch bei der Ausübung ihrer Personalratstätigkeit die gewerkschaftlichen Bestrebungen und die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der DPG beachten (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 651).

Zu § 24 Abs. 1 (allgemeine Aufgaben)

Stellung von Rechtsschutzanträgen gem. § 19: Siehe unter § 19 Abs. 4.

Zu § 24 Abs. 2

Der Amtsgruppenvorstand kann in seinem Organisationsbereich, wenn diesem auch Ruhestandsbeamte und Rentner angehören, einen Ausschuß für diese Personengruppen bilden (er hat die Arbeit der Ruhestandsbeamten und Rentner zu unterstützen, wenn auch ein besonderer Hinweis darauf in der Satzung fehlt). Er kann ebenso Versammlungen oder Konferenzen für Ruhestandsbeamte und Rentner durchführen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 651).

Maßnahmen, die ein Amtsgruppenvorstand gegen einen von ihm gebildeten Ausschuß ergreifen kann, wenn dieser gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse von Organen der DPG verstößt: Siehe unter § 51 Abs. 4 und 5.

§ 25 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Amtsgruppenhauptversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen nicht dem Amtsgruppenvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse der Amtsgruppe zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.
3. Die Revisionskommission hat der Amtsgruppenhauptversammlung und dem Amtsgruppenvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Zu § 25 Abs. 2

Die Tätigkeit einer Revisionskommission erstreckt sich auf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege, der Ausgabenermächtigung und der richtigen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Beobachtung, daß der vom Vorstand beschlossene Haushaltsvoranschlag auch eingehalten wird. Die Revisionskommission hat dabei die vom Hauptvorstand der DPG erlassenen Richtlinien für die Kassenführung und für die Revisionskommissionen zu beachten (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 716 und 717 sowie KBK-GB 1977/80, Seite 654).

Zu § 25 Abs. 3

Die Revisionskommissionen sind keine Organe der DPG (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

Die Satzung sieht keine Entlastung der Revisionskommissionen durch die zuständige Organversammlung vor (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

§ 26 Ortsverwaltungen

1. In politischen Gemeinden mit einem selbständigen Amt sind Ortsverwaltungen zu bilden. In politischen Gemeinden mit mehr als einem selbständigen Amt gliedert sich die Ortsverwaltung in Amtsgruppen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Organe der Ortsverwaltung sind die Jahreshauptversammlung und der Ortsverwaltungsvorstand.

Zu § 26 Abs. 1

In politischen Gemeinden mit mehreren selbständigen Ämtern kann mit Zustimmung des Bezirksvorstandes für jedes selbständige Amt eine Ortsverwaltung gebildet werden. Es bedarf dazu eines Antrags. Er kann von der Amtsgruppenhauptversammlung, der Jahreshauptversammlung oder beim Bezirkstag gestellt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn eine Bezirkskonferenz (die im Auftrag ihrer Vorstände handelnden Amtsgruppen- und Ortsverwaltungsvorsitzenden) einen solchen Antrag stellt. Der Antrag muß jedoch die Zustimmung des Bezirksvorstandes finden, der ihn allerdings nur mit einer stichhaltigen Begründung ablehnen kann. Sichhaltige Gründe können beispielsweise sein, daß die angestrebte Satzungsabweichung in die einheitliche Organisationsstruktur des Bezirks in unbilliger Weise eingreift oder die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben gefährdet (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 710 - 713)

In politischen Gemeinden mit mehr als einem selbständigen Amt kann auf die Bildung einer in Amtsgruppen gegliederten Ortsverwaltung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Eine Satzungsabweichung gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 ist jedoch zulässig (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 710 bis 713).

In einer Ortsverwaltung, deren Organisationsbereich sich auf ein selbständiges Amt erstreckt, ist auf die Bildung von Amtsgruppen grundsätzlich zu verzichten. Erstreckt sich der Organisationsbereich jedoch über mehrere politische Gemeinden, können mit Zustimmung des Bezirksvorstandes Amtsgruppen gebildet werden, deren Organisationsbereiche jeweils die in einer politischen Gemeinde liegenden Dienststellen des selbständigen Amtes umfassen. Dabei ist allerdings die Auslegung der Satzung unter § 26 Abs. 1 Satz 2 ("nichtselbständige Dienststellen oder Amtsstellen in anderen politischen Gemeinden ...") zu beachten (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 711).

Grundsätzlich gehören die Mitglieder, die bei einer nichtselbständigen Dienst- oder Amtsstelle eines in einer anderen politischen Gemeinde ansässigen selbständigen Amtes beschäftigt werden, organisatorisch zu der Ortsverwaltung, die für den Bereich der politischen Gemeinde besteht, in welcher sich die nichtselbständige Dienst- oder Amtsstelle befindet (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 711).

In politischen Gemeinden mit einem selbständigen Amt kann auf die Bildung einer Ortsverwaltung nicht verzichtet werden. Der Organisationsbereich einer solchen Ortsverwaltung erstreckt sich über den gesamten Amtsbereich; auch auf die nichtselbständigen Dienst- und Amtsstellen in anderen politischen Gemeinden, wenn dort keine Ortsverwaltung besteht (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 711).

Der Organisationsbereich einer in Amtsgruppen gegliederten Ortsverwaltung erstreckt sich über die gesamten Amtsbereiche der in der politischen Gemeinde befindlichen selbständigen Ämter, auch auf die nichtselbständigen Dienst- und Amtsstellen dieser selbständigen Dienststellen in anderen politischen Gemeinden, wenn dort keine Ortsverwaltung besteht (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 711).

Ortsverwaltungen in politischen Gemeinden mit einem selbständigen Amt und nichtselbständigen Dienst- und Amtsstellen anderer selbständigen Ämter müssen nicht in Amtsgruppen gegliedert werden. (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 710).

Amtsgruppen sind immer Teile einer Ortsverwaltung; also deren Unterbau (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 712).

Ein Mitglied der DPG kann nur einer Ortsverwaltung angehören und seine Mitgliedschaftsrechte nur in dieser ausüben (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 712).

Für den Bereich einer oder mehrerer politischen Gemeinden können Ausschüsse ohne Organcharakter gebildet werden. Ihnen können Koordinierungsaufgaben übertragen werden, die nicht in satzungsmäßige Aufgaben von Organen der DPG eingreifen (KBK-GB 1974/77, Seite 711).

§ 27 Jahreshauptversammlungen

1. In jedem Jahr, im Kongreßjahr in den ersten drei Monaten, findet die Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Jahreshauptversammlung kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Der Ortsverwaltungsvorstand beschließt über die Zahl der in den Amtsgruppenhauptversammlungen zu wählenden Delegierten.
3. Der Ortsverwaltungsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – wenn sie als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können von jedem Mitglied, den Amtsgruppenhauptversammlungen, Amtsgruppenvorständen und dem Ortsverwaltungsvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsverwaltungsvorstand vorliegen. Bei Delegiertenversammlungen beträgt die Frist vier Wochen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsverwaltungsvorstand schriftlich vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.
6. Auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Ortsverwaltungsvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei ihm durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen mit Ausnahme der Einladungsfristen. Die Antragsfristen verlängern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen um die Hälfte der in dem Absatz 4 genannten Zeiten.
7. Die [illegible] Tagesordnung, [illegible] Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

Zu § 27 Abs. 2

Ortsverwaltungen ohne Amtsgruppen-Unterbau können Delegiertenjahreshauptversammlungen durchführen. Die Delegierten sind dann in sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 2 und 3 in Teilversammlungen zu wählen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 652).

Jahreshauptversammlungen sind im Prinzip Mitgliederversammlungen. Wenn sie als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden sollen, muß der Ortsverwaltungsvorstand jeweils vorher oder für einen bestimmten Zeitraum oder für einen unbefristeten Zeiraum einen entsprechenden Beschluß fassen (KBK-GB 1977/80, Seite 652).

Zu § 27 Abs. 3

Der Beschluß einer Jahreshauptversammlung, die künftigen Jahreshauptversammlungen an einem bestimmten Wochentag nicht durchzuführen, kann kein ständiger Auftrag sein, der den Ortsverwaltungsvorstand im Sinne des § 45 Abs. 3 starr bindet. Im Einzelfall kann der Ortsverwaltungsvorstand von einem solchen Beschluß abweichen. Er muß der Jahreshauptversammlung allerdings dafür eine stichhaltige Erklärung geben können, die die Jahreshauptversammlung billigen oder zurückweisen kann. Ggf. kann die Jahreshauptversammlung den Ortsverwaltungsvorstand für die Abweichung von Beschluß der Jahreshauptversammlung mit satzungsgemäßen Maßnahmen maßregeln (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 652).

Beschließt ein Ortsverwaltungsvorstand, die Jahreshauptversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen, muß er für die persönliche Einladung der Delegierten die Frist von sechs Wochen nicht einhalten. Der Ortsverwaltungsvorstand hat die satzungsmäßige Pflicht ausreichend beachtet, wenn er den Amtsgruppen die Einberufung der Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung so frühzeitig durch Rundschreiben bzw. Aushang bekannt gibt, daß die Amtsgruppenvorstände die Einberufung der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntgeben können (vgl. YBK-GB 1974/77, Seiten 712 und 713).

noch § 27

Zu § 27 Abs. 5

Abwahlen sind sowohl mit als auch ohne Begründung durch die Antragsteller zulässig (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 707).

Mitglieder, die einem Organ der DPG angehören, können sich an einer Unterschriftensammlung zur Einbringung eines Vorschlags zur Abwahl eines Vorstandes oder eines gewerkschaftlichen Funktionsträgers ebenso beteilgen, wie sie einen solchen Vorschlag auch unterschreiben können (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 649).

Das Zurückziehen von Unterschriften nach der ordentlichen Einbringung eines Vorschlags für Abwahlen beeinträchtigt die Gültigkeit des Antrags nicht. Die in der Satzung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften, die den Vorschlag unterstützen müssen, ist eine Voraussetzung für das Einbringen des Vorschlags und hat danach keine Bedeutung mehr für die in der Satzung vorgeschriebene Weiterbehandlung eines ordentlich eingebrachten Vorschlags für die Abwahl (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann die Aberkennung eines Delegiertenmandats nicht beschließen, wenn dazu ein satzungsgemäßer "Vorschlag für die Abwahl" nicht vorliegt (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 649).

Zu § 27 Abs. 6

Das Zurückziehen von Unterschriften nach der ordentlichen Einbringung eines Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beeinträchtigt die Gültigkeit des Antrags nicht. Die in der Satzung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften, die den Antrag unterstützen müssen, ist eine Voraussetzung für das Einbringen des Antrags und hat danach keine Bedeutung mehr für die in der Satzung vorgeschriebene Weiterbehandlung eines ordentlich eingebrachten Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 650).

noch § 27

Zu § 27 Abs. 7

Die Rahmengeschäftsordnung (Anhang I der Satzung) ist kein Bestandteil der Satzung. Die Amtsgruppenhauptversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Bezirkstage beschließen jeweils ihre Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen, unter Beachtung demokratischer Grundsätze (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite), Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Die Rahmenwahlordnung (Anhang II der Satzung) ist kein Bestandteil der Satzung. Die Amtsgruppenhauptversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Bezirkstage beschließen jeweils ihre Wahlordnung nach eigenem Ermessen, unter Beachtung demokratischer Grundsätze (Art der Wahlen, Ermittlung bzw. Feststellung der gewählten Personen oder Gruppenvertreter u.dgl.). Bestimmte Festlegungen in der Satzung über zu wählende Personen oder Vertreter sind dabei zu beachten (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite , Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

noch § 27

Zu § 27 Abs. 7

Die Rahmengeschäftsordnung (Anhang I der Satzung) ist kein Bestandteil der Satzung. Die Amtsgruppenhauptversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Bezirkstage beschließen jeweils ihre Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen, unter Beachtung demokratischer Grundsätze (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite), Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Die Rahmenwahlordnung (Anhang II der Satzung) ist kein Bestandteil der Satzung. Die Amtsgruppenhauptversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Bezirkstage beschließen jeweils ihre Wahlordnung nach eigenem Ermessen, unter Beachtung demokratischer Grundsätze (Art der Wahlen, Ermittlung bzw. Feststellung der gewählten Personen oder Gruppenvertreter u.dgl.). Bestimmte Festlegungen in der Satzung über zu wählende Personen oder Vertreter sind dabei zu beachten (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite , Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

§ 28 Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung

1 Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft im Bereich der Ortsverwaltung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Ortsverwaltungsvorstandes und der Revisoren;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Ortsverwaltungsvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   e) Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes und der Revisoren;
   f) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag – bei Ortsverwaltungen mit Amtsgruppen sind diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; Vorschlagsrecht für die Delegierten haben die Amtsgruppenhauptversammlungen –;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes;
   h) Wahl der Vertreter für die zuständigen Organe des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2 Gewählt wird grundsätzlich in den Jahren, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 27 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

Zu § 28 Abs. 1 Buchst. e)

Die Mitglieder eines Ortsverwaltungsvorstandes sind ausnahmslos von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Delegierung eines Vertreters einer Beschäftigten- oder Personengruppe in den Vorstand sieht die Satzung nicht vor (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 713).

Die Jahreshauptversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Wahlamt nicht aberkennen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 713).

Abwicklung der Wahl: Siehe unter § 21 Abs. 7 (Wahlordnung).

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes soll der Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmern und Versorgungsempfänger beachtet werden (vgl. § 2 Abs. 2).

noch § 28

Zu § 28 Abs. 1 Buchst. f)

Wahl der Delegierten zum Bezirkstag: Siehe unter § 35.

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Delegierten üben auf dem Bezirkstag kein "imperatives Mandat" (Pflichtgebot zur uneingeschränkten Vertretung aller Beschlüsse der Jahreshauptversammlung) aus (vgl. mündl. Bericht des GA 1971/74, Seite 118, Tagesprotokolle 11. Kongreß).

§ 29 Ortsverwaltungsvorstand

1. Der Ortsverwaltungsvorstand besteht aus
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem 1. und 2. Kassierer,
   dem 1. und 2. Schriftführer und
   drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Ortsjugendleiter, der Frauenvertreterin und dem Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner. Bei größeren Ortsverwaltungen kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf neun erhöht werden.
2. Wählbar ist jedes Mitglied; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer und die Schriftführer bilden den geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand.
4. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorsitzender auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Ortsverwaltungsvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Der Ortsverwaltungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

Zu § 29 Abs. 5

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich und ebensowenig mitgliedsöffentlich. Ein Vorstand kann jedoch zu bestimmten Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zulassen. Er hat allerdings darauf zu achten, daß dabei keine Fragen oder Daten erörtert werden, die gegenüber den zusätzlich anwesenden Personen vertraulich zu behandeln sind. Übergeordnete Organe der DPG können dem Vorstand keine diesbezügliche Aufträge oder Anweisungen (z.B. Vorstandssitzungen öffentlich durchführen) erteilen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 705 und KBK-GB 1977/80, Seite 651).

noch § 29

Was in Sitzungsprotokolle aufzunehmen ist und welcher Empfängerkreis sie erhält, fällt in den dem Vorstand satzungsgemäß zugeordneten Zuständigkeitsbereich. Er hat darauf zu achten, daß über seine Protokolle keine Angelegenheiten oder Daten, die vertraulich zu behandeln sind, an unbefugte Personen geraten (vgl. mündl. Bericht der KBK 1974/77, Seite 86, Tagesprotokolle des 12. Kongresses).

Für die Wirksamkeit der von Vorständen der DPG gefaßten Beschlüsse gelten grundsätzlich die diesbezüglichen vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB bzw. die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, soweit sie sich mit der Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen befassen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 706).

Liegt ein wesentlicher Mangel in der Einladung zu einer Vorstandssitzung vor, sind nach der Rechtsprechung bzw. der ganz herrschenden Meinung die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse nichtig (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 706).

§ 30 Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes

1. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung sowie übergeordneter Organe ergeben;
   b) Verwalten des Ortsverwaltungsvermögens;
   c) Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages im Rahmen des Ortsverwaltungsvermögens;
   d) Vorbereiten und Durchführen von örtlichen gewerkschaftlichen Maßnahmen und Unterstützen der Amtsgruppen bei amtsbezogenen gewerkschaftlichen Maßnahmen;
   e) Vorbereiten von Personalrats- und Jugendvertreterwahlen einschließlich dem Aufstellen von Kandidatenlisten in Ortsverwaltungen ohne Amtsgruppen. Zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalratswahl ist eine Versammlung der Mitglieder im Bereich des selbständigen Amtes durchzuführen; federführend ist die Ortsverwaltung am Sitz des Amtes. Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Jugendvertreterwahl ist eine Jugendversammlung durchzuführen;
   f) Durchführen und Koordinieren der örtlichen Bildungsarbeit und Unterstützen der betriebsnahen Bildungsarbeit der Amtsgruppen;
   g) Einberufen der Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vertrauensleutezusammenkünfte sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Veranstaltungen;
   h) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts;
   i) Unterstützen und Beraten der Personalräte, Jugendvertreter und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten;
   k) Unterstützen der örtlichen Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten und Rentner;
   l) Unterstützen der Vertrauensleutearbeit.
2. Der Ortsverwaltungsvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

Zu § 30 Abs. 1 Buchst. e)

Der Satzungsbegriff "Aufstellen von Kandidaten" ist sinngemäß identisch mit dem Begriff "Beschlußkompetenz". Der Vorstand entscheidet endgültig über die nach dem BPersVG einzureichenden "Wahlvorschläge" mit dem Kennwort "DPG" (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 709).

Die Satzungsbestimmungen, nach denen zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalratswahl und Jugendvertreterwahl Mitglieder- bzw. Jugendversammlungen durchzuführen sind, können auch in dem Sinne interpretiert werden, daß "Teilversammlungen" im Sinne des § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung möglich sind, um sämtliche Mitglieder an der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beteiligen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 710).

Der Ortsverwaltungsvorstand ist nicht verpflichtet, jeden Vorschlag der Ortsjugendkonferenz oder des Ortsjugendausschusses auf den Wahlvorschlag der DPG für die Jugendvertreterwahl zu übernehmen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 709).

Sind alle Mitglieder der DPG im Bereich eines selbständigen Amtes (Personalratsbereich) in einer Ortsverwaltung zusammengefaßt, ist der Ortsverwaltungsvorstand für das Aufstellen der Kandidatenlisten für die Personalratswahl und die Jugendvertreterwahl zuständig. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich der Organisationsbereich der Ortsverwaltung über mehrere politische Gemeinden erstreckt (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 708/709).

Sind die Mitglieder der DPG im Bereich eines selbständigen Amtes (Personalratsbereich) organisatorisch mehr als einer Amtsgruppe bzw. Ortsverwaltung zugeordnet, ist für das Aufstellen der Kandidatenlisten für die Personalrats- und Jugendvertreterwahlen der Ortsverwaltungsvorstand bzw. Amtsgruppenvorstand am Sitz des selbständigen Amtes federführend zuständig. Dabei sind die betroffenen Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstände im Bereich des selbständigen Amtes zu beteiligen. Weitere möglicherweise anzuwendende Maßnahmen sind im Beschluß der KBK aufgezeigt (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 708 und 709).

Zu § 30 Abs. 1 Buchst. g)

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung fällt in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Ortsverwaltungsvorstandes. Er hat dabei die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 3 zu beachten (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 651).

Bekanntgabe der Einberufung einer Delegierten-Jahreshauptversammlung an die Amtsgruppen: Siehe unter § 24 Abs. 1 Buchst. g).

Zu § 30 Abs. 1 Buchst. h)

Über die Gestaltungs- bzw. Informationsart eines Geschäftsberichts (Umfang, Darstellung der erledigten Aufgaben, schriftlich, mündl. u.dgl.) gibt es keine besonderen Satzungsvorschriften. Die zuständige Organversammlung entscheidet jeweils darüber, ob ihr die Berichterstattung ausreichend erscheint oder ob sie satzungsgemäße Maßnahmen gegenüber dem für den Geschäftsbericht verantwortlichen Vorstand zu beschließen hat (vgl. mündl. Bericht der KBK 1977/80, Seite Tagesprotokolle des 13. Kongresses).

Zu § 30 Abs. 1 Buchst. i)

Personalratsmitglieder, die über die Liste der DPG in den Personalrat gewählt werden, üben in den Sitzungen des Personalrats kein "imperatives Mandat" aus (z.B. besteht für sie kein Pflichtgebot zur Vertretung eines jeden DPG-Vorstandsbeschlusses in den Personalratssitzungen). Diese formale Rechtslage schließt jedoch nicht aus, daß die DPG von diesen Personalratsmitgliedern erwarten kann, daß sie auch bei der Ausübung ihrer Personalratstätigkeit die gewerkschaftlichen Bestrebungen und die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der DPG beachten (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 651).

Zu § 30 Abs. 1 (allgemeine Aufgaben)

Stellung von Rechtsschutzanträgen bei Amtsgruppen: Siehe unter § 19 Abs. 4.

Zu § 30 Abs. 2

Maßnahmen, die ein Ortsverwaltungsvorstand gegen einen von ihm gebildeten Ausschuß ergreifen kann, wenn dieser gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse von Organen der DPG verstößt: Siehe unter § 51 Abs. 4 und 5.

§ 31 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Ortsverwaltungsvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Ortsverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand zu Kassenprüfungen bei den Amtsgruppen berechtigt. Der 1. oder 2. Kassierer der Ortsverwaltung kann an solchen Kassenprüfungen bei den Amtsgruppen teilnehmen.
3. Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung und dem Ortsverwaltungsvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Zu § 31 Abs. 2

Die Tätigkeit einer Revisionskommission erstreckt sich auf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege, der Ausgabenermächtigung und der richtigen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Beobachtung, daß der vom Vorstand beschlossene Haushaltsvoranschlag auch eingehalten wird. Die Revisionskommission hat dabei die vom Hauptvorstand der DPG erlassenen Richtlinien für die Kassenführung und für die Revisionskommissionen zu beachten (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 716 und 717 sowie KBK-GB 1977/80, Seite 654).

Zu § 31 Abs. 3

Die Revisionskommissionen sind keine Organe der DPG (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

Die Satzung sieht keine Entlastung der Revisionskommissionen durch die zuständige Organversammlung vor (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

§ 32 Vertrauensleute

1. Bei den Dienststellen sind Vertrauensleute zu wählen. Die Vertrauensleute haben insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder zu betreuen, sie über die Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Deutschen Postgewerkschaft aufzuklären, Informationen weiterzugeben und neue Mitglieder zu werben.
2. Die Vertrauensleute sind mindestens halbjährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Vertrauensleute zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstand einzuladen.
3. Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit der Vertrauensleute ergeben sich aus den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien.

Zu § 32 Abs. 2

Vertrauensleutezusammenkünfte können grundsätzlich nur von dem DPG-Vorstand einberufen werden, in dessen Organisationsbereich sie gewählt wurden. Sie können auch von im Auftrag des Vorstandes handlungsberechtigten Mitgliedern der DPG einberufen werden (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 715).

§ 33 Bezirke

1. Für den Bereich einer Oberpostdirektion ist ein Bezirk zu bilden; sein Sitz ist der jeweilige Sitz der Oberpostdirektion.
2. Organe des Bezirks sind der Bezirkstag und der Bezirksvorstand.

§ 34 Bezirkstag

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Bezirkstag. Er ist das höchste Organ des Bezirks.
2. Der Bezirkstag findet alle drei Jahre, und zwar im zweiten Vierteljahr des Kongreßjahres, statt. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.
3. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Bezirksvorstand einberufen werden, wenn ein außerordentlicher Kongreß einberufen worden ist, in allen Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung und zur Ergänzung des Bezirksvorstandes, soweit er die Ergänzungswahl nicht selbst vornehmen kann. Er muß ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ortsverwaltungsvorstände unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung dies aufgrund entsprechender Beschlüsse beantragt. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gelten sinngemäß die Bestimmungen für einen Bezirkstag. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt werden. Wahlen oder Abwahlen sind nur möglich, wenn es die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. Delegierte eines außerordentlichen Bezirkstages sind diejenigen Delegierten, die am vorangegangenen Bezirkstag teilgenommen haben. Für das Erlöschen des Mandats und den Ersatz ausgeschiedener Delegierter sind die für einen außerordentlichen Kongreß geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Vorsitzenden der ständigen Bezirksausschüsse soweit sie nicht Delegierte sind, drei Vertreter der Bezirks-Jugendkonferenz, drei Vertreterinnen der Bezirks-Frauenkonferenz und die Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen am Bezirkstag mit beratender Stimme teil. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer zuzulassen.
5. Der Bezirksvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirkstages den Geschäftsbericht und die Beratungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.
6. Der Bezirkstag wählt die Tagungsleitung; er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist; auf die Änderung der Satzung abzielende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten.
7. Über die Beschlüsse ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das innerhalb von drei Monaten den Delegierten sowie den Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorsitzenden zuzuwenden ist.

Zu § 34 Abs. 3

Auf dem Bezirkstag müssen die Amtsgruppen und Ortsverwaltungen ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein. Dieser Grundsatz gilt auch für außerordentliche Bezirkstage, insbesondere für den Fall, daß sich die Gliederung oder ein Teil der Gliederung des Bezirks zwischenzeitlich wesentlich geändert hat (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 715 und 716).

Die Delegierten eines außerordentlichen Bezirkstags sind diejenigen, die am vorangegangenen Bezirkstag als Delegierte teilgenommen hatten (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 654).

In Jahreshauptversammlungen gewählte Delegierte, die am Bezirkstag nicht teilgenommen hatten, sind im Falle eines außerordentlichen Bezirkstages wie Ersatzdelegierte zu behandeln. Sie sind in der Ersatzliste nach ihrer Stimmzahl zu führen und entsprechend zu berücksichtigen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 655).

Gehört ein auf dem letzten Bezirkstag anwesender Delegierter nicht mehr der Ortsverwaltung an, von deren Jahreshauptversammlung er gewählt worden war, ist im Falle eines außerordentlichen Bezirkstages sein Delegiertenmandat erloschen, weil er seine Mitgliedschaftsrechte nur in der Ortsverwaltung ausüben kann, der er angehört (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 654).

Für einen ausgeschiedenen Delegierten rückt dasjenige Mitglied nach, das auf der Jahreshauptversammlung, auf der der Delegierte gewählt worden ist, nach den dort gewählten Delegierten die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hatte. Eine betroffene Amtsgruppe ist satzungsgerecht zu berücksichtigen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 654).

Stehen gewählte Ersatzdelegierte nicht mehr zur Verfügung, wählt die vor einem außerordentlichen Bezirkstag stattfindende Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Jahreshauptversammlung Ersatzdelegierte nach. Stehen jedoch keine Ersatzdelegierte zur Verfügung, weil beispielsweise eine Hauptversammlung vorher nicht durchzuführen ist, wählt der Ortsverwaltungsvorstand, ggf. auf Vorschlag der betroffenen Amtsgruppen, Ersatzdelegierte nach, denen dann das freie Delegiertenmandat zu übertragen ist (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 654).

Zu § 34 Abs. 5

Abwicklung der Wahl: Siehe unter § 21 Abs. 7 (Wahlordnung).

§ 35 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag

1. Die Delegierten zum Bezirkstag werden auf den Jahreshauptversammlungen der Ortsverwaltungen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Auf je 150 Mitglieder entfällt ein Delegierter; für den 50 Mitglieder übersteigenden Teil steht der Ortsverwaltung ein weiterer Delegierter zu. Jeder Ortsverwaltung steht mindestens ein Delegierter zu.
2. Die Zahl der jeder Ortsverwaltung zustehenden Delegierten wird vom Bezirksvorstand unter Zugrundelegen der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der Novemberabrechnung des Jahres vor dem Bezirkstag ergibt.
3. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die bis zur Eröffnung des Bezirkstages ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören; die in einer anderen DGB-Gewerkschaft verbrachte Mitgliedschaftszeit wird angerechnet. Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und die Sekretäre des Bezirksvorstandes können keine Delegierten sein.

Zu § 35 Abs. 1

Die von den Jahreshauptversammlungen gewählten Bezirkstagsdelegierten üben auf dem Bezirkstag kein "imperatives Mandat" (Pflichtgebot zur Vertretung aller Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, ohne auch nur im geringsten abzuweichen) aus (vgl. mündl. Bericht des GA 1971/74, Seite 118 Tagesprotokolle 11. Kongreß).

In Ortsverwaltungen, die in Amtsgruppen gegliedert sind, haben die Amtsgruppenhauptversammlungen " Vorschlagsrecht" für die Wahl der Bezirkstagsdelegierten. Diese grundsätzliche Satzungsregelung schließt jedoch das Vorschlagsrecht eines Delegierten der Jahreshauptversammlung nicht aus. Die Jahreshauptversammlung ist allerdings gebunden, bei ihrer Wahlentscheidung die Amtsgruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Lediglich über die "Restzahl" ("den dann noch 50 Mitglieder übersteigenden Teil der Ortsverwaltung") kann sie frei entscheiden (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 713).

noch § 34

Nachrücken bzw. Nachwahl von Delegierten oder Erlöschen eines Delegiertenmandats: Siehe unter § 34 Abs. 3.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl der Delegierten soll der Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmern und Versorgungsempfänger beachtet werden (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 36 Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages

1. Zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören insbesondere:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission und ggf. des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Bezirksvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   e) Wahl
      des Bezirksvorstandes,
      der Revisionskommission,
      des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie von zwei Stellvertretern,
      der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß,
      der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gewerkschaftsrat,
      der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Beschäftigtengruppenkonferenzen des Hauptvorstandes und der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. Der Bezirkstag kann aus dem Kreis der Delegierten Arbeitsgruppen bilden.

zu § 36 Abs. 1 Buchst e)

Die Mitglieder eines Bezirksvorstandes sind ausnahmslos vom Bezirkstag zu wählen. Die Delegierung eines Vertreters einer Beschäftigten- oder Personengruppe in den Vorstand sieht die Satzung nicht vor (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 715).

Abwicklung der Wahl: Siehe unter § 21 Abs. 7 (Wahlordnung).

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Bezirksvorstandes soll der Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmern und Versorgungsempfänger beachtet werden (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 37 Anträge zum Bezirkstag

1. Anträge zum Bezirkstag können stellen
   a) die Jahreshauptversammlungen;
   b) der Bezirksvorstand;
   c) die Bezirks-Jugendkonferenz;
   d) die Bezirks-Frauenkonferenz.
2. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag dem Bezirksvorstand vorliegen.
3. Zum Vorberaten der eingereichten Anträge hat der Bezirksvorstand aus den Reihen der Delegierten Antragskommissionen zu bilden. Sie können empfehlen, vorliegende Anträge zu neuen Anträgen zusammenzufassen und zu allen Anträgen Empfehlungen geben.
4. Anträge, die während des Bezirkstages eingehen, müssen von einem Viertel der Delegierten unterstützt sein. Sie dürfen sich inhaltlich nur mit Sachverhalten beschäftigen, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlungen noch nicht in Anträgen ihren Niederschlag finden konnten.

§ 38 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem 1. und 2. Kassierer,
   dem 1. und 2. Schriftführer
   sowie sieben bis elf weiteren Vorstandsmitgliedern.
   Dem Bezirksvorstand müssen mindestens eine Frau und je ein Vertreter der Beamten, Angestellten, Arbeiter, der Jugend sowie der Ruhestandsbeamten oder Rentner angehören.
2. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer und die Schriftführer bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand.
4. Die Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes beratend teil; der Vorsitzende des Bezirkspersonalrats nimmt, soweit er nicht Mitglied des Bezirksvorstandes ist, an den Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes beratend teil.
5. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorsitzender auf einem außerordentlichen Bezirkstag zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, sich nach Erörterung auf der Bezirkskonferenz durch Zuwahl bis zum nächsten Bezirkstag zu ergänzen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

Zu § 38 Abs. 6

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich und ebensowenig mitgliedsöffentlich. Ein Vorstand kann jedoch zu bestimmten Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zulassen. Er hat allerdings darauf zu achten, daß dabei keine Fragen oder Daten erörtert werden, die gegenüber den zusätzlich anwesenden Personen vertraulich zu behandeln sind. Übergeordnete Organe der DPG können den Vorstand keine diesbezügliche Aufträge oder Anweisungen (z.B. Vorstandssitzungen öffentlich durchzuführen) erteilen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 703 und KBK-GB 1977/80, Seite 651).

noch § 38

Was in Sitzungsprotokolle aufzunehmen ist und welcher Empfängerkreis sie erhält, fällt in den dem Vorstand satzungsgemäß zugeordneten Zuständigkeitsbereich. Er hat darauf zu achten, daß über seine Protokolle keine Angelegenheiten oder Daten, die vertraulich zu behandeln sind, an unbefugte Personen geraten (vgl. mündl. Bericht der KBK 1974/77, Seite 86, Tagesprotokolle des 12. Kongresses).

Für die Wirksamkeit der von Vorständen der DPG gefaßten Beschlüsse gelten grundsätzlich die diesbezüglichen vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB bzw. die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, soweit sie sich mit der Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen befassen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 706).

§ 39 Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Deutschen Postgewerkschaft (§ 3) in seinem Geschäftsbereich alle Aufgaben (§ 4) und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Bezirkstage und übergeordneter Organe ergeben, verantwortlich durchzuführen.

2. Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:
   a) Verwalten des Bezirksvermögens;
   b) Erstellen des Haushaltsvoranschlages;
   c) Beschlußfassen über Vorschlagslisten für die Wahl des Bezirkspersonalrats und die Bezirksjugendvertretung;
   d) Durchführen von Bildungsmaßnahmen sowie Unterstützen der Ortsverwaltungen und Amtsgruppen beim Wahrnehmen solcher Aufgaben;
   e) Vorbereiten der Personalrats- und Jugendvertreterwahlen und der Wahlen zu Selbstverwaltungseinrichtungen;
   f) Aufstellen der Kandidatenlisten zu allen Wahlen auf Bezirksebene;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
   h) Unterstützen der Arbeit der Personalräte, Jugendvertreter und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten;
   i) Festlegen des Tagungsortes für den Bezirkstag;
   k) Einberufen des Bezirkstages und Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung;
   l) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Bezirkstag;
   m) Durchführen von Bezirkskonferenzen;
   n) Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsverwaltungen und Amtsgruppen.

3. Entsprechend den beim Hauptvorstand zu bildenden Beschäftigtengruppenkonferenzen hat der Bezirksvorstand ständige Ausschüsse einzurichten. Weitere ständige Ausschüsse können gebildet werden. Die Ausschüsse beraten den Bezirksvorstand.

4. Der Bezirksvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen bilden. Darüberhinaus kann der Bezirksvorstand Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Erledigung (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung usw.) übertragen.

5. Der Bezirksvorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Bezirksverwaltung, deren Organisation er in eigener Zuständigkeit in der Geschäftsordnung regelt. Über die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Beschäftigten in der Bezirksverwaltung – ausgenommen die Sekretäre des Bezirksvorstandes – entscheidet der Bezirksvorstand in eigener Zuständigkeit.

Zu § 39 Abs. 1

Gewerkschaftliche Aufgaben, die sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung eines Bezirksvorstandes ergeben, auf Mitglieder der DPG usw. zu übertragen, fällt in die Satzungskompetenz des Bezirksvorstandes. Die Satzung sieht kein Auswahlverfahren oder dergleichen vor (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 647).

Für die sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämter kann jedes Mitglied kandidieren. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, von den Wahlberechtigten (hier: Mitglieder des Bezirksvorstandes) auch gewählt zu werden (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 647).

Ein Bezirksvorstand verstößt nicht gegen die Satzung, wenn seine Mitglieder mehrheitlich beschließen, einem Mitglied, an dessen Satzungstreue sie Zweifel haben, keine gewerkschaftlichen Aufgaben aus ihrem Verantwortungsbereich zu übertragen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 647).

Der Bezirksvorstand hat seine Entscheidungen über den Einsatz von Referenten, Teamern, Ausschußmitgliedern usw. gegenüber dem Bezirkstag zu verantworten (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite).

Zu § 39 Abs. 2 Buchst. c)

Der Satzungsbegriff "Aufstellen der Kandidatenlisten" ist identisch mit dem Begriff "Beschlußkompetenz". Der Bezirksvorstand entscheidet endgültig über die nach dem BPersVG einzureichenden "Wahlvorschläge" für den Bezirkspersonalrat mit dem Kennwort "DPG" (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 709).

Der Bezirksvorstand ist nicht verpflichtet, jeden Vorschlag des Bezirksjugendausschusses auf dem Wahlvorschlag der DPG für die Bezirksjugendvertreterwahl zu übernehmen (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 709).

Zu § 39 Abs. 3

Maßnahmen, die ein Bezirksvorstand gegen einen von ihm gebildeten Ausschuß ergreifen kann, wenn dieser gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse von Organen der DPG verstößt: Siehe unter § 51 Abs. 4 und 5.

§ 40 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bezirkstag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Bezirksvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Bezirksverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bezirksvorstand zu Kassenprüfungen bei den Ortsverwaltungen und Amtsgruppen berechtigt. Der 1. oder 2. Kassierer des Bezirks kann an solchen Kassenprüfungen bei den Ortsverwaltungen und Amtsgruppen teilnehmen.
3. Die Revisionskommission hat dem Bezirkstag und dem Bezirksvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Zu § 40 Abs. 2

Die Tätigkeit einer Revisionskommission erstreckt sich auf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege, der Ausgabenermächtigung und der richtigen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Beobachtung, daß der vom Vorstand beschlossene Haushaltsvoranschlag auch eingehalten wird. Die Revisionskommission hat dabei die vom Hauptvorstand der DPG erlassenen Richtlinien für die Kassenführung und für die Revisionskommissionen zu beachten (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 716 und 717 sowie KBK-GB 1977/80, Seite 654).

Zu § 40 Abs. 3

Die Revisionskommissionen sind keine Organe der DPG (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

Die Satzung sieht keine Entlastung der Revisionskommissionen durch die zuständige Organversammlung vor (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 653).

§ 41 Bezirkskonferenzen

1. Die Bezirkskonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorstände oder deren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Die Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teil.
2. Die Bezirkskonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksvorstand einzuberufen. Sie dient der Unterrichtung und der Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Organe im Bereich des Bezirks.
3. Die Bezirkskonferenz berät über Vorschlagslisten für die Wahl des Bezirkspersonalrats.
4. Der Bezirksvorstand hat die Bezirkskonferenz bei der Erörterung gewerkschaftlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und der Vorbereitung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen innerhalb des Bezirks zu beteiligen.

Zu § 41 Abs. 1

Die Vorsitzenden der Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorstände nehmen gleichberechtigt an den Bezirkskonferenzen teil (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 717).

Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Berater und Gäste zu den Bezirkskonferenzen einzuladen. Die Bezirkskonferenz regelt in ihrer Geschäftsordnung, inwieweit diese Teilnehmer sich an der Aussprache der Bezirkskonferenz beteiligen können (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 717).

§ 42 Gewerkschaftskongreß

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Gewerkschaftskongreß. Er ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft.
2. Der Gewerkschaftskongreß findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwölf Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates, der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Revisionskommission und der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nehmen am Gewerkschaftskongreß mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer zuzulassen.
4. Der Hauptvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftskongresses die Beratungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.
5. Der Gewerkschaftskongreß wählt die Tagungsleitung; er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Gewerkschaftskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von sechs Monaten den Delegierten, den Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen und Amtsgruppen zuzusenden ist. Ein ausführlicher Bericht über den Gewerkschaftskongreß und die Beschlüsse grundsätzlicher Art sind spätestens sechs Wochen nach dem Gewerkschaftskongreß in der „Deutschen Post" zu veröffentlichen.

Zu § 42 Abs. 3

Das Recht "mit beratender Stimme" am Gewerkschaftskongreß teilzunehmen, endet mit dem Entlastungsbeschluß (Ende der Amtszeit) des Gewerkschaftskongresses. Davon ist nur die Kontroll- und Beschwerdekommission gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 ausgenommen (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 655).

§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Der Hauptvorstand muß ihn einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksvorsitzenden unterstützt oder vom Gewerkschaftsrat gem. § 48 Abs. 2 gestellt wird.
2. Der Tagungsort wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Für die Einberufung gilt § 42 Abs. 2 Satz 3 mit der Maßgabe, daß der Hauptvorstand in dringenden Fällen die Verkürzung der Einberufungszeit und eine andere Art der Bekanntgabe der Tagesordnung beschließen kann.
3. Delegierte eines außerordentlichen Kongresses sind die Delegierten des vorangegangenen Gewerkschaftskongresses. Das Mandat ist jedoch erloschen, wenn ein Delegierter auf dem Kongreß oder in der Zeit danach in eine der in § 42 Abs. 3 genannten Funktionen berufen worden ist, eine hauptamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Postgewerkschaft übernommen hat oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder des § 44 Abs. 3 nicht mehr erfüllt.
   Für einen so ausgeschiedenen Delegierten rückt dasjenige Mitglied nach, das auf dem Bezirkstag, auf dem der ausgeschiedene Delegierte gewählt worden ist, nach den dort gewählten Delegierten die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hat. Erfolgt die Wahl der Delegierten auf dem Bezirkstag nach Wahlkreisen, so rückt dasjenige Mitglied nach, das nach dem im Wahlkreis gewählten Delegierten die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hat. Steht ein solcher Delegierter nicht zur Verfügung oder ist die Liste erschöpft, wählt der Bezirksvorstand den Delegierten.
4. Anträge zum außerordentlichen Gewerkschaftskongreß können außer von den in § 46 Abs. 1 genannten Organen und Gremien auch von den Bezirksvorständen ohne zugrunde liegende Beschlüsse von Bezirkstagen gestellt werden. Der Hauptvorstand kann bei Vorliegen zwingender Gründe die Frist für das Einreichen der Anträge und das Zusammentreten der Antragskommission verkürzen. Wahlen oder Abwahlen sind nur möglich, wenn es die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.
5. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3, 5 und 6 sowie des § 46 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 44 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß

1. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß werden auf den Bezirkstagen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt; hierbei gelten die Bezirke als Wahlbezirke. Der Bezirksvorstand kann den Wahlbezirk in Wahlkreise einteilen. Auf je 1000 Mitglieder im Wahlbezirk entfällt ein Delegierter. Für den 500 Mitglieder übersteigenden Teil steht dem Bezirk ein weiterer Delegierter zu.
2. Die Zahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten wird vom Hauptvorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der Dezember-Abrechnung des Jahres vor dem Gewerkschaftskongreß ergibt.
3. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die bis zum Eröffnungstag des Kongresses mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören. Die in einer anderen DGB-Gewerkschaft erworbene Mitgliedschaft wird angerechnet. Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates, der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände können keine Delegierten sein.

Zu § 44 Abs. 1

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl der Delegierten soll der Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmern und Versorgungsempfänger beachtet werden (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 45 Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses

1. Der Gewerkschaftskongreß ist zuständig für das Erstellen von Zielen und Grundsätzen für die Gewerkschaftsarbeit. Weitere Aufgaben sind
   a) Entgegennehmen der Berichte des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Revisionskommission und ggf. des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und der Kontroll- und Beschwerdekommission;
   d) Änderung der Satzung;
   e) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   f) Wahl
      des Vorsitzenden;
      der drei stellvertretenden Vorsitzenden;
      der Beisitzer des Hauptvorstandes;
      der Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommission;
      der Mitglieder der Revisionskommission;
      des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie seines Vertreters;
      der Delegierten zum DGB-Kongreß;
   g) Aufstellen einer Vorschlagsliste, nach der die Mitglieder für den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat der Deutschen Bundespost in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmen zu benennen sind.
2. Der Gewerkschaftskongreß kann aus den Reihen der Delegierten Arbeitsgruppen bilden.
3. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses sind für alle Organe und Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft bindend.

§ 46 Anträge zum Gewerkschaftskongreß

1. Anträge zum Gewerkschaftskongreß können stellen
   a) die Bezirkstage;
   b) der Hauptvorstand;
   c) die Bundes-Jugendkonferenz;
   d) die Bundes-Frauenkonferenz.
2. Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor dem Gewerkschaftskongreß dem Hauptvorstand vorliegen.
3. Zum Vorberaten der eingereichten Anträge hat der Hauptvorstand aus den Reihen der Delegierten Antragskommissionen zu bilden. Sie können empfehlen, vorliegende Anträge zu neuen Anträgen oder Arbeitsprogrammen zusammenzufassen und zu alten Anträgen Empfehlungen geben.
4. Anträge, die während des Kongresses eingehen, müssen von einem Viertel der Delegierten unterstützt sein. Sie dürfen sich inhaltlich nur mit Sachverhalten beschäftigen, die zum Zeitpunkt der Bezirkstage noch nicht in Anträgen ihren Niederschlag finden konnten.

§ 47 Gewerkschaftsrat

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und eine gleichgroße Zahl von auf den Bezirkstagen gewählten Mitgliedern bilden den Gewerkschaftsrat. Er ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft zwischen den Kongressen.

2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsrates, die nicht dem Hauptvorstand angehören, und eine gleichgroße Zahl von Ersatzmitgliedern werden auf den Bezirkstagen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt. Auf jeden Bezirk entfällt zunächst ein Mandat für Mitglieder des Gewerkschaftsrates; die restlichen Mandate werden vom Hauptvorstand in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Bezirke verteilt. Bezirke, die mehrere Mitglieder in den Gewerkschaftsrat entsenden, müssen mehr als eine Beschäftigtengruppe bei der Wahl berücksichtigen. Scheidet eines der Mitglieder des Gewerkschaftsrates aus oder ist es an der Teilnahme einer der Sitzungen verhindert, so rückt ein auf dem Bezirkstag gewähltes Ersatzmitglied an seine Stelle.

3. In den Gewerkschaftsrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die am Tage ihrer Wahl mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören; die in einer anderen DGB-Gewerkschaft verbrachte Mitgliedschaft wird angerechnet. Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Revisionskommission, die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände können nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates sein.

4. Die Sitzungen des Gewerkschaftsrates werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand vorbereitet und dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes geleitet.

5. Der Vorsitzende der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Vorsitzende des Hauptpersonalrats und die Sekretäre des Hauptvorstandes nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsrates mit beratender Stimme teil.

6. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu § 47

Die Kontroll- und Beschwerdekommission vertritt bei der derzeitigen Satzungslage die Auffassung, daß die Amtszeit des Gewerkschaftsrates nach der Entlastung des Gewerkschaftsrates durch den Kongreß endet (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 655 und Seiten 363 bis 367 sowie 378 und 379 Tagesprotokolle des 12. Kongresses).

Zu § 47 Abs. 2

Die Bestimmung des § 47 Abs. 2 Satz 3 ist erfüllt, wenn in einer Bezirksdelegation, die mehr als ein Gewerkschaftsratsmitglied stellt, mindestens zwei Beschäftigtengruppen vertreten sind (KBK-GB 1974/77, Seite 717).

§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates

1. In der Zeit zwischen den Gewerkschaftskongressen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Gewerkschaftsrat getroffen, sofern kein außerordentlicher Kongreß stattfindet.
   Dies sind:
   a) Beraten und Beschlußfassen über Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes*).
      Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Gewerkschaftsrates unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Hauptvorstand. Stehen auch dessen Zusammentreten unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der geschäftsführende Hauptvorstand;
   b) Einleiten von Maßnahmen des Arbeitskampfes;
   c) Beschließen von Richtlinien über die Höhe der Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Maßregelungen;
   d) Beraten und Beschlußfassen über die in Ausnahmefällen notwendig werdenden Abweichungen von Kongreßentscheidungen;
   e) Genehmigen des Haushaltsvoranschlags und des Stellenplans der Deutschen Postgewerkschaft;
   f) Aufstellen der Kandidaten für alle Wahlen mit Gewerkschaftslisten auf Bundesebene;
   g) Ergänzen des Hauptvorstandes, wenn ein vom Gewerkschaftskongreß gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt seine Nachwahl durch einen außerordentlichen Kongreß;
   h) Ergänzen der Kontroll- und Beschwerdekommission, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet;
   i) Festsetzen des Tagungsortes für den Gewerkschaftskongreß;
   k) Zusammensetzen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Vermögens- und Treuhandverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft.
2. Der Gewerkschaftsrat kann beschließen, daß wegen einer zu entscheidenden Sachfrage ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß einzuberufen ist.
3. Der Gewerkschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen über das Abweichen von Kongreßbeschlüssen und über das Zurückweisen eines Einspruchs der Kontroll- und Beschwerdekommission bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsrates, wobei mindestens 23 Stimmen von den nach § 47 Abs. 2 gewählten Mitgliedern stammen müssen.

*) Art. 20 Abs. 4 GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Zu § 48 Abs. 1

Der Gewerkschaftsrat kann über Satzungsabweichungen bzw. Satzungsänderungen nicht beschließen. Die wichtigen und dringenden Entscheidungen, die er in der Zeit zwischen den Kongressen zu treffen hat, sind in § 48 Abs. 1 aufgeführt (vgl. KBK-GB 1977/80, Seite 656).

Zu § 48 Abs. 1 Buchst. f)

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Gewerkschaftsrates, die Personalvertreter für die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Erholungswerks der DBP e.V. zu benennen. Hier handelt es sich um keine Kandidatenliste für eine Wahl (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 718).

§ 49 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden,
drei stellvertretenden Vorsitzenden,
sechs Beisitzern für die Beamten – davon mindestens eine Frau,
drei Beisitzern für die Angestellten – davon mindestens eine Frau,
vier Beisitzern für die Arbeiter – davon mindestens eine Frau,
zwei Beisitzern für die Jugendlichen,
einem Beisitzer für die Posthalter,
einem Beisitzer für die Ruhestandsbeamten,
einem Beisitzer für die Rentner
und den Vorsitzenden der Bezirksvorstände oder deren Vertretern, die nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates sein dürfen.

2. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft; Wiederwahl ist zulässig. Vom Gewerkschaftsrat nachgewählte Hauptvorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

3. Die Beisitzer des Hauptvorstandes dürfen kein besoldetes Amt in der Deutschen Postgewerkschaft bekleiden; sie können mit Ausnahme der Beisitzer für die Ruhestandsbeamten und Rentner nur aktive Beschäftigte der Deutschen Bundespost, der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, der Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals oder der Postkantinen sein.

4. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier vom Hauptvorstand aus seinen Beisitzern zu wählende Mitglieder, davon zwei Beamte, ein Angestellter und ein Arbeiter, bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Ein Mitglied muß eine Frau sein.

5. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

6. Der Vorsitzende der Kontroll- und Beschwerdekommission nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats – wenn er nicht Mitglied dieser Gremien ist – sowie die Sekretäre des Hauptvorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 50 Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand vertritt die Deutsche Postgewerkschaft nach innen und außen. Er hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Deutschen Postgewerkschaft (§ 3) alle Aufgaben (§ 4) und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses und des Gewerkschaftsrates ergeben, verantwortlich durchzuführen.

2. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:

a) Vornehmen unaufschiebbarer und im Interesse der Deutschen Postgewerkschaft liegender Handlungen im Falle eines gewerkschaftlichen Notstandes;
b) Abschließen und Kündigen von Tarifverträgen, Vereinbarungen, Abkommen und Gruppenversicherungen für Mitglieder;
c) Durchführen beschlossener Urabstimmungen;
d) Durchführen gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen;
e) Vorbereiten der Personalrats- und Jugendvertreterwahlen sowie der Wahlen zu Selbstverwaltungseinrichtungen;
f) Benennen der Delegierten zu den Kongressen der IPTT;
g) Verwalten des Gewerkschaftsvermögens;
h) Aufstellen des Haushaltsvoranschlags und des Stellenplans der Deutschen Postgewerkschaft;
i) Verwenden der Mittel aus dem Solidaritätsfonds;
k) Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der Bezirke;
l) Aufstellen und Beschließen von Richtlinien;
m) Erteilen von Anweisungen an die Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen und Amtsgruppen für die Geschäfts- und Kassenführung im Rahmen der Satzung;
n) Fordern und Durchführen von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
o) Herausgeben von gewerkschaftlichem und fachlichem Schrifttum sowie Informationsdiensten;
p) Einstellen, Versetzen und Entlassen der Sekretäre der Bezirksvorstände im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksvorständen;
q) Einberufen von Sitzungen des Gewerkschaftsrates;
r) Einberufen des Gewerkschaftskongresses und Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung;
s) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Gewerkschaftskongreß.

3. Über die Bearbeitung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses hat der Hauptvorstand mindestens einmal jährlich zu berichten. Dem Gewerkschaftskongreß ist eine Bestandsaufnahme über die Behandlung der Beschlüsse des vorhergegangenen Kongresses – einschließlich der aus früheren Kongressen als noch nicht erledigt bezeichneten Beschlüsse – vorzulegen.
4. Der Hauptvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hauptverwaltung, deren Organisation er in der Geschäftsordnung regelt. Über die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Beschäftigten, einschließlich der Sekretäre des Hauptvorstandes, entscheidet der Hauptvorstand.
5. Zur Verwaltung des Vermögens der Deutschen Postgewerkschaft bedient sich der Hauptvorstand der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der DPG GmbH". Die Entscheidung über die Zusammensetzung ihrer Organe trifft der Gewerkschaftsrat. Der Hauptvorstand hat das Ergebnis der Jahresrechnung der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der DPG GmbH" den Bezirksverwaltungen zuzuleiten.

Zu § 50 Abs. 2 Buchst. k,l und m)

Der Hauptvorstand hat die Aufsicht über die Kassenführung der Bezirke. Er kann den Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen und Amtsgruppen Anweisungen für die Kassenführung im Rahmen der Satzung erteilen. Außerdem kann er im Rahmen der Satzung Richtlinien für die Revisionskommissionen erlassen, die von den Revisoren der Amtsgruppen, Ortsverwaltungen und der Bezirke zu beachten sind (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 718).

§ 51 Konferenzen und Ausschüsse

1. Beim Hauptvorstand sind Beschäftigtengruppenkonferenzen für
   a) Beamte,
   b) Angestellte,
   c) Arbeiter
   zu bilden. Sie haben die Aufgabe, den Hauptvorstand in Angelegenheiten ihrer Gruppe zu beraten.
   Zu den Beschäftigtengruppenkonferenzen entsenden die Bezirke je zwei von den Bezirkstagen zu wählende Delegierte der jeweiligen Gruppe. Zu den Beschäftigtengruppenkonferenzen entsendet die Jugend je zwei stimmberechtigte Delegierte, die auf der Bundes-Jugendkonferenz gewählt werden. Der Hauptvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. Die Konferenzen tagen in der Regel zweimal jährlich.
2. Jede Beschäftigtengruppenkonferenz wählt sich einen geschäftsführenden Ausschuß. Er besteht aus den vom Gewerkschaftskongreß in den Hauptvorstand gewählten Beschäftigtengruppenvertretern und einer gleichen Zahl von aus den Reihen der Delegierten zu wählenden Mitgliedern.
3. Die Sitzungen der Beschäftigtengruppenkonferenzen und der geschäftsführenden Ausschüsse werden von einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Sekretär des Hauptvorstandes geleitet.
4. Für andere Beschäftigten- oder Personengruppen kann der Hauptvorstand zu seiner Beratung Zusammenkünfte durchführen; er kann auch nach Bedarf Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden. Die Teilnehmer oder Mitglieder werden von ihm auf Vorschlag der Bezirke berufen. Einzelheiten regeln vom Hauptvorstand erlassene Richtlinien.
5. Für die Zusammenfassung der Jugendlichen gelten besondere Grundsätze und Richtlinien, die vom Hauptvorstand zu beschließen sind. Darin sind die Bildung von Jugendgruppen, Jugendausschüssen und Jugendkonferenzen sowie deren Aufgaben und Antragsrechte zu regeln

Zu § 51 Abs. 4 und 5

Verstößt ein Ausschuß, der nach den §§ 51 Abs. 4 und 5, 39 Abs. 3, 30 Abs. 2 oder 24 Abs. 2 gebildet wurde, gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse von Organen der DPG oder die vom Hauptvorstand erlassenen einschlägigen Richtlinien, kann er von dem Vorstand aufgelöst werden, in dessen Organisationsbereich der Ausschuß gebildet wurde (vgl. KBK-GB 1974/77, Seite 715).

§ 52 Kontroll- und Beschwerdekommission

1. Die Kontroll- und Beschwerdekommission besteht aus neun vom Gewerkschaftskongreß gewählten Mitgliedern. In die Kommission dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die im Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören. Die in einer anderen DGB-Gewerkschaft erworbene Mitgliedschaft wird angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

   Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, der Revisionskommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Sekretäre des Hauptvorstandes und die Sekretäre der Bezirksvorstände können nicht zu Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdekommission gewählt werden.
2. Die Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Amtszeit der Kontroll- und Beschwerdekommission beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf des folgenden Gewerkschaftskongresses. Zu der konstituierenden Sitzung hat der Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Gewerkschaftskongresses einzuladen. Weitere Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kontroll- und Beschwerdekommission nach Bedarf einberufen.

§ 53 Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommission

1. Die Kontroll- und Beschwerdekommission hat
   a) die Durchführung bzw. Bearbeitung der Kongreßbeschlüsse zu prüfen,
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
   c) Beschwerden von Mitgliedern und Organen der Deutschen Postgewerkschaft entgegenzunehmen, sie zu prüfen und für ihre Erledigung zu sorgen.
2. Den Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdekommission sind die Protokolle des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Hauptvorstandes zuzuleiten. Auf Anforderung sind der Kontroll- und Beschwerdekommission die Protokolle der Bezirksvorstände, der Ortsverwaltungsvorstände und Amtsgruppenvorstände zur Einsichtnahme zu überlassen. Die Kommission kann Auskünfte und Erklärungen von allen Organen und Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft verlangen.
3. Die Kontroll- und Beschwerdekommission kann gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes oder diesem nachgeordneter Organe, die nach ihrer Auffassung gegen die Satzung oder einen Kongreßbeschluß verstoßen, beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Bei nach Auffassung der Kontroll- und Beschwerdekommission schwerwiegenden Verstößen des Hauptvorstandes gegen die Satzung oder einen Kongreßbeschluß kann die Kommission die Durchführung des Hauptvorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen bis zu einer erneuten Beschlußfassung des Hauptvorstandes aussetzen. Hält der Hauptvorstand an dem angefochtenen Beschluß dennoch fest, so kann die Kommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen die Entscheidung des Gewerkschaftsrates verlangen. Einem solchen Antrag ist vom Hauptvorstand durch die Einberufung des Gewerkschaftsrates auf einen Zeitpunkt spätestens sechs Wochen nach Zugang des Kommissionsantrages zu entsprechen.
4. Die Protokolle der Kontroll- und Beschwerdekommission sind dem Hauptvorstand zuzuleiten.

Zu § 53 Abs. 1 Buchst. a)

Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses (Anträge) sind nach folgenden Kriterien durchzuführen bzw. zu bearbeiten (KBK-GB 1977/80, Seite 644):

- Die angenommenen Anträge ("Annahme") sind unter enger Auslegung des Wortlauts durchzuführen bzw. zu bearbeiten. Abweichungen vom Wortlaut können zwischen den Gewerkschaftskongressen nur vom Gewerkschaftsrat beschlossen werden.

- Bei als Material angenommenen Anträgen ("Annahme Material") kann erforderlichenfalls vom Wortlaut geringfügig abgewichen werden, jedoch nicht vom Kerngehalt der Forderungen. Wesentliche Abweichungen müssen zwischen den Gewerkschaftskongressen ebenfalls vom Gewerkschaftsrat beschlossen werden.

- Als Arbeitsmaterial angenommene Anträge ("Annahme Arbeitsmaterial") sollen als Arbeitsunterlagen verwendet werden, bei der Bearbeitung von anderen Kongreßbeschlüssen und bei der Erarbeitung von Forderungen. Von solchen Anträgen kann abgewichen werden.

Zu § 53 Abs. 1 Buchst. b)

Die Satzungsauslegungen der KBK sind von den Mitgliedern und Organen der DPG zu beachten, sofern sie vom Gewerkschaftskongreß oder vom Gewerkschaftsrat nicht zurückgewiesen wurden bzw. werden (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 703 und 704).

Zu § 53 Abs. 1 Buchst. c)

Die KBK kann Anweisungen an die Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen und Arbeitsgruppen für die Geschäftsführung nicht erteilen.

Zu § 53 Abs. 3

Die KBK kann gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes oder diesem nachgeordneter Organe, die nach ihrer Auffassung gegen die Satzung oder Kongreßbeschlüsse verstoßen, beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Richtet sich der Einspruch gegen den Beschluß eines dem Hauptvorstand nachgeordneten Organs, so kann der Hauptvorstand dieses Organ anweisen, seinen Beschluß aufzuheben. Unterläßt der Hauptvorstand eine solche Anweisung, so identifiziert er sich praktisch mit dem Beschluß des nachgeordneten Organs und macht ihn damit sinngemäß zu seinem eigenen Beschluß (vgl. KBK-GB 1974/77, Seiten 703 und

§ 54 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftskongreß gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Gewerkschaftsrat, dem Hauptvorstand oder der Kontroll- und Beschwerdekommission angehören. Auf dem Gewerkschaftskongreß wählt die Revisionskommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenprüfungen bei der Hauptverwaltung, der VTV und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand auch bei den übrigen Organen der Deutschen Postgewerkschaft berechtigt. Die Revisionskommission hat mindestens zweimal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung bei der Hauptverwaltung vorzunehmen. Die Monats- und Jahresabrechnungen sowie die Buchführung sind termingemäß zu prüfen. Die Revisionskommission hat bei ihren Prüfungen darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.
   Das für die Kasse zuständige Hauptvorstandsmitglied kann an Kassenprüfungen bei den übrigen Organen der Deutschen Postgewerkschaft teilnehmen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Hauptvorstand vorzulegen ist. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftskongreß über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 55 Urabstimmung

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden. Sie muß durchgeführt werden, wenn sie vom Gewerkschaftskongreß oder vom Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der Deutschen Postgewerkschaft haftet das Gewerkschaftsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Beiträge.

§ 57 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 58 Auflösen

Die Auflösung der Deutschen Postgewerkschaft kann nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Gewerkschaftskongreß mit Vierfünftelmehrheit der Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftskongreß.

§ 59 Inkrafttreten

Die Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlußfassung in Kraft.
Der Hauptvorstand hat diese Satzung und ihre zukünftigen Änderungen spätestens sechs Wochen nach der Beschlußfassung in der Gewerkschaftszeitung „Deutsche Post" zu veröffentlichen.

Anhang I

Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen

§ 1 Einberufung

1. Versammlungen jeder Art von Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft werden von den durch die Satzung bestimmten Vorständen einberufen. Bei der Einberufung von Versammlungen, die Organe sind (Organversammlungen), sind die in der Satzung festgesetzten Einberufungsfristen sowie die Einberufungsformen zu beachten.
2. Sitzungen von Organen und Beratungsgremien der Deutschen Postgewerkschaft werden im Regelfall durch den jeweiligen Vorsitzenden nach den Bestimmungen der für das Organ geltenden Geschäftsordnung oder der für das Beratungsgremium geltenden Richtlinien einberufen.

§ 2 Tagungsleitung

1. Nach der Eröffnung einer Versammlung kann eine Tagungsleitung gewählt werden; sie soll aus den Reihen der stimmberechtigten Teilnehmer gewählt werden, wenn es sich um eine Organversammlung handelt. Die Tagungsleitung soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen.
2. Sitzungen von Organen und Beratungsgremien werden im Regelfall durch den jeweiligen Vorsitzenden oder von der in den für das Beratungsgremium geltenden Richtlinien bezeichneten Person geleitet.

§ 3 Mandatsprüfung

1. Die Tagungsleitung jeder Versammlung kann eine Mandatsprüfungskommission wählen lassen; sie muß eine Mandatsprüfungskommission aus den Reihen der stimmberechtigten Teilnehmer wählen lassen, wenn es sich um eine Organversammlung mit Delegierten handelt. Die Mandatsprüfungskommission soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen.
2. Aufgaben der Mandatsprüfungskommission sind
   a) die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung sowie
   b) die Mandate der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen und
   c) der Versammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 4 Geschäftsordnung, Tagesordnung, Wahlordnung

1. Die Tagungsleitung soll jeder Versammlung eine Geschäftsordnung vorschlagen; sie muß eine Geschäftsordnung vorschlagen, wenn es sich um eine Organversammlung handelt. Die Zustimmung der Versammlung zu der vorgeschlagenen Geschäftsordnung ist durch Beschlußfassung herbeizuführen. Die Geschäftsordnung für die Sitzungen von Organen und Beratungsgremien ist jeweils in der ersten Sitzung für die Wahl- und Berufungsperiode zu beschließen.

2. Die Tagungsleitung hat die mit der Einladung versandte Tagesordnung bekanntzugeben und die Zustimmung der stimmberechtigten Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer durch Beschlußfassung herbeizuführen.
3. Die Tagungsleitung einer Organversammlung hat, wenn die Tagesordnung Wahlen vorsieht, der Versammlung eine Wahlordnung vorzuschlagen und die Zustimmung der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer durch Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

1. Der amtierende Tagungsleiter hat die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge aufzurufen. Im Verlauf der Tagung erforderlich werdende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.
2. Bei jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Referenten oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist zur Vorberatung von Anträgen eine Antragskommission gebildet worden, so ist ihrem Sprecher noch vor dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Empfehlung der Antragskommission zu erteilen. Anschließend wird die Aussprache eröffnet.
3. Wortmeldungen sind auf Verlangen der Tagungsleitung schriftlich einzureichen; sie müssen in eine Rednerliste eingetragen werden. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Mitglieder der jeweils zuständigen Geschäftsführenden Vorstände und die Referenten können das Wort außer der Reihe nehmen.
4. An der Aussprache können sich alle stimmberechtigten Teilnehmer, die Referenten sowie solche Teilnehmer beteiligen, die nach der Satzung ein Beratungsrecht des jeweiligen Organs haben.
5. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Referenten das Schlußwort zu.

§ 6 Teilnahme der Tagungsleitung an der Aussprache

1. Der amtierende Vorsitzende der Tagungsleitung von Versammlungen kann sich an der Aussprache beteiligen. Auch er muß sich in die Rednerliste eintragen lassen. Während seiner Ausführungen führt ein anderes Mitglied der Tagungsleitung den Vorsitz.
   Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß der amtierende Vorsitzende kurze Erklärungen und Erläuterungen abgibt, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen.
2. Die Teilnahme des Vorsitzenden an der Aussprache bei Sitzungen ist in der jeweiligen Geschäftsordnung besonders zu regeln.

§ 7 Redezeit

Die Redezeit für die Aussprache beträgt höchstens 10 Min. für jeden Diskussionsredner. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung können Änderungen beschließen. Eine Übertragung der Redezeit auf einen anderen Redner ist nicht zulässig.

Jeder Redner kann nur einmal das Wort zur Sache nehmen; hiervon ausgenommen sind die Mitglieder der jeweils zuständigen Geschäftsführenden Vorstände und die Referenten.

§ 8 Wortentzug

1. Spricht ein Redner in der Aussprache nicht zur Sache, so hat der amtierende Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
2. Nähert sich in der Aussprache ein Redner dem Ende der ihm zustehenden Redezeit, so soll ihn der amtierende Vorsitzende darauf hinweisen. Überschreitet der Redner die ihm zustehende Redezeit, so hat ihm der amtierende Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 9 Wortmeldungen, Anträge und Redezeit zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können jederzeit bei der Tagungsleitung abgegeben werden. Ihnen ist außer der Reihe zu entsprechen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
2. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten Teilnehmern, den Referenten sowie solchen Teilnehmern eingebracht werden, die nach der Satzung ein Beratungsrecht des jeweiligen Organs haben.
3. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.
4. Anträge auf Schluß der Aussprache können nur von solchen antragsberechtigten Tagungsteilnehmern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Anträge auf Schließung der Rednerliste können nur von solchen antragsberechtigten Tagungsteilnehmern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren und auch noch keine Wortmeldung zur Eintragung in die Rednerliste abgegeben haben.
5. Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 10 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluß der Tagungsordnungspunkte zulässig. Die dafür zu gewährende Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 11 Antragsberatungen

1. Anträge, die in Organversammlungen zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen, müssen hinsichtlich des Antragstellers und der Einreichungsfrist die in den §§ 21, 27, 37, 43 und 46 der Satzung genannten Bedingungen erfüllen.
2. Zur Begründung eines Antrags hat der Antragsteller eine Redezeit von höchstens 10 Minuten; bei sachlich gleichen Anträgen nur der erste Redner.

§ 12 Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur Beratung von Einzelproblemen können die Bezirkstage und der Kongreß gemäß § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 der Satzung aus den Reihen der Delegierten Arbeitsgruppen bilden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen muß einen repräsentativen Querschnitt durch die Gesamtzahl der Delegierten ergeben. Werden die Arbeitsgruppen zum Zwecke der Antragsberatung gebildet, so müssen ihnen die Mitglieder der Antragskommissionen angehören.
2. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine aus drei Delegierten bestehende Arbeitsgruppenleitung.
3. Für die Auszählung von Abstimmungen ist in jeder Arbeitsgruppe eine Kommission zu bilden, deren Mitgliederzahl zu Beginn der Arbeitsgruppensitzung festgelegt wird. Abstimmungsergebnisse werden von der Arbeitsgruppenleitung bekanntgegeben.
4. Berichterstatter über die Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen ist ein Mitglied der Arbeitsgruppenleitung. Sind die Arbeitsgruppen zum Zwecke der Antragsberatung gebildet worden, so obliegt die Berichterstattung über die Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen dem Sprecher der jeweiligen Antragskommission.
5. Im übrigen gelten für das Verfahren in den Arbeitsgruppen die Bestimmungen der §§ 5 bis 11, 15 Abs. 4 bis 6 und 16.

§ 13 Antragsberatungen in Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen beraten über die Empfehlungen der Antragskommissionen und beschließen Empfehlungen an die Vollversammlung. Sie haben nicht das Recht, durch vorliegende Anträge nicht abgedeckte neue Anträge zu formulieren.
2. In den Arbeitsgruppen wird zunächst über die Empfehlungen der Antragskommissionen beraten und abgestimmt.
3. Anträge, zu denen die Arbeitsgruppen den Empfehlungen der Antragskommissionen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder folgen, werden der Vollversammlung getrennt nach den Empfehlungsarten zur En-bloc-Abstimmung vorgelegt. Das gleiche gilt für Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder geändert wird. In diesen Fällen tritt die in der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung an die Stelle der Empfehlung der Antragskommission. Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung in der Arbeitsgruppe nicht die erforderliche Mehrheit findet und zu denen in der Arbeitsgruppe keine Empfehlung mit der erforderlichen Mehrheit erarbeitet wird, müssen der Vollversammlung zur Einzelberatung und -entscheidung vorgelegt werden.
4. Auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die Arbeitsgruppen den Empfehlungen der Antragskommissionen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder folgen, werden der Vollversammlung getrennt nach den Empfehlungsarten zur En-bloc-Abstimmung vorgelegt

Das gleiche gilt für auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder geändert wird. In diesen Fällen tritt die in der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung an die Stelle der Empfehlung der Antragskommission. Auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung in der Arbeitsgruppe keine Zweidrittelmehrheit findet und zu denen in der Arbeitsgruppe keine Empfehlungen mit Zweidrittelmehrheit erarbeitet werden, müssen der Vollversammlung zur Einzelberatung und -entscheidung vorgelegt werden.

§ 14 Antragsberatungen in Vollversammlungen

1. Die Vollversammlungen (Organversammlungen) beraten über die Empfehlung der Antragskommission oder – falls den Beratungen in Vollversammlungen Arbeitsgruppenberatungen vorausgegangen sind – über die Empfehlung der Arbeitsgruppe.
2. Falls der Vollversammlung Arbeitsgruppenberatungen vorausgegangen sind oder die Antragskommission die Zusammenfassung vorliegender Anträge zu neuen Anträgen empfohlen hat, ist zunächst festzustellen, ob Teilnehmer der Vollversammlung aus dem in § 5 Abs. 4 bezeichneten Personenkreis die Einzelbehandlung von solchen Anträgen wünschen, für die die En-bloc-Abstimmung oder eine Erledigungserklärung durch Einbeziehung in einen neuen Antrag empfohlen worden ist. Der Einzelbehandlung eines solchen Antrags ist zu entsprechen, wenn die Vollversammlung einem Antrag auf Einzelbehandlung des Antrags zustimmt.
3. Zunächst wird sodann über die Empfehlungen der Antragskommission für die einzeln zu behandelnden Anträge beraten und abgestimmt. Danach folgt die Beratung und Abstimmung über die Empfehlungen – getrennt nach Empfehlungsarten – im En-bloc-Verfahren bzw. zu den zusammenfassenden neuen Anträgen. Erhalten dabei die Empfehlungen nicht die erforderliche Mehrheit (§ 15 Abs. 1), so ist über die Anträge einzeln abzustimmen.

§ 15 Abstimmungen

1. In Versammlungen werden Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern mit einfacher Mehrheit gefaßt. Finden Organversammlungen als Delegiertenversammlungen statt, so sind sie beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Schreibt die Satzung eine bestimmte Mehrheit vor (§§ 34 Abs. 6, 37 Abs. 4, 42 Abs. 5 und 49 Abs. 4), so ist von der Gesamtzahl der ordentlichen Delegierten auszugehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. In Sitzungen werden Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefaßt. Schreibt die Satzung eine bestimmte Mehrheit vor (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 3 Satz 2 und 53 Abs. 3), so ist von der Gesamtzahl der für die jeweiligen Abstimmung maßgeblichen Organmitglieder auszugehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für Wahlen gilt die Wahlordnung.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder namentliche Abstimmung. Offene Abstimmungen in Organversammlungen mit Delegierten erfolgen durch Kartenzeichen. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn diese durch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gefordert wird.
5. Wird gegen eine offene Abstimmung von mindestens einem stimmberechtigten Teilnehmer Einspruch erhoben und sein Einspruch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt, so ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
6. Für die Auszählung von Abstimmungen jeder Art wird eine Kommission gebildet, deren Mitgliederzahl zu Beginn der Versammlung festzulegen ist. Die von ihr ermittelten Abstimmungsergebnisse werden von dem amtierenden Vorsitzenden der Tagungsleitung bekanntgegeben.
7. Das Abstimmungsverfahren für Sitzungen ist in der jeweiligen Geschäftsordnung besonders zu regeln.

§ 16 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der amtierende Vorsitzende in Übereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Tagungsleitung.

§ 17 Protokoll

1. In allen Versammlungen und Sitzungen von Organen (§ 2 Abs. 1 der Satzung) und in allen Sitzungen von Beratungsgremien (nähere Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung) ist ein Protokoll zu führen. Es muß mindestens die gefaßten Beschlüsse und die Beratungsergebnisse enthalten.
2. Das Protokoll ist von dem zuständigen Schriftführer oder einem Protokollführer anzufertigen; es ist von ihm und dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Rahmenwahlordnung Anhang II

§ 1 Wahlkommission

1. Zur Durchführung jeder Wahl ist eine Wahlkommission aus stimmberechtigten Teilnehmern der Tagung zu bilden. Für mehrere Wahlen in der gleichen Tagung können mehrere Wahlkommissionen gebildet werden.
2. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Tagung, in welcher eine Wahl stattfindet. Eine Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
3. Aufgabe der Wahlkommission ist es
   a) bei offenen Abstimmungen durch Zählung das Wahlergebnis festzustellen,
   b) bei geheimen Wahlen erforderlichenfalls die Stimmzettel auszuteilen, die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln und das Wahlergebnis durch Zählung festzustellen.
4. Die Durchführung jeder Wahl und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist.
5. Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem Sprecher der Wahlkommission den Tagungsteilnehmern bekanntgegeben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat.

§ 3 Einzelwahl

1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptvorstandes, die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Kassierer und Schriftführer der Bezirks-, Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorstände werden einzeln geheim gewählt. Einzelwahl findet außerdem in allen Fällen statt, in denen nur eine Person zu wählen ist. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
2. Als gewählt gilt, wer
   a) im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Tagungsteilnehmer erhalten hat,
   b) im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so werden in ihm nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Tagungsleiter zu ziehen hat.

§ 4 Listenwahl

1. Alle Wahlen, für die nach dieser Wahlordnung keine Einzelwahl vorgeschrieben ist und durch die gleichzeitig mehrere Personen zu wählen sind, finden als Listenwahl statt.
2. Bei Listenwahlen kann, wenn nicht mehr Wahlbewerber vorhanden sind als gewählt werden müssen, offene Abstimmung durch Handzeichen – bei Delegiertenversammlungen durch Kartenzeichen – erfolgen, wenn gegen die offene Abstimmung kein Einspruch erhoben wird.
3. Listenwahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr Wahlbewerber vorhanden sind als gewählt werden müssen oder wenn ein stimmberechtigter Teilnehmer der Tagung dies verlangt.
4. Gewählt ist, wer
   a) im ersten Wahlgang nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten und mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Tagungsteilnehmer erhalten hat
   b) im zweiten Wahlgang nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit für mehrere Wahlbewerber, so entscheidet das Los, das der Tagungsleiter zu ziehen hat.

§ 5 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

1. Die Ergebnisse aller Wahlen sind von dem jeweils zuständigen Vorstand den Mitgliedern bekanntzumachen.
2. Das Ergebnis aller Wahlen
   a) in den Amtsgruppen ist dem Haupt-, Bezirks- und Ortsverwaltungsvorstand,
   b) in den Ortsverwaltungen ist dem Haupt- und Bezirksvorstand,
   c) in den Bezirksversammlungen ist dem Hauptvorstand unverzüglich nach der erfolgten Wahl mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 4(Vorschlag zur Ergänzung der WO)

Wenn die sogenannten weiteren Vorstandsmitglieder (auch diejenigen, deren Vorstandssitz auf eine bestimmte Geschlechtszugehörigkeit oder auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beschäftigten- bzw. Personengruppe abgestellt ist) gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden, erfolgt die Feststellung der gewählten weiteren Vorstandsmitglieder in der Weise, daß die auf die einzelnen Wahlbewerber jeweils entfallenden Stimmzahlen zugrunde gelegt werden und ein Wahlbewerber mit einer an sich höheren Stimmzahl nicht in den Vorstand einrückt, sofern ein Vorstandssitz einem bestimmten Wahlbewerber (bestimmtes Geschlecht, bestimmte Beschäftigten- bzw. Personengruppe u.dgl.) satzungsgemäß zuzuordnen ist.